

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	8
1 Grundsätzliches	
1.1 Die Dienststelle der Bürgerbeauftragten (BÜB)	9
1.2 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	9
1.3 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten	10
1.4 Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder	11
2 Aus der Arbeit im Jahr 2010	
2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung	
2.1.1 Kommunalabgaben – ein Dauerbrenner! Aber: Änderung des Kommunalabgabenrechts beabsichtigt	11
2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine	
2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	15
2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine	15
2.3 Übersicht zu den im Jahr 2010 behandelten Vorgängen	16
2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten	17
2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten	17

3

Einzelfälle

3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1	Auskunftsbegehren abgelehnt – ein Fall für das Informationsfreiheitsgesetz	19
3.1.2	Bestattungswunsch Fried- oder Ruhewald	21
3.1.3	Ruhefristen für Urnengräber	22
3.1.4	Wer den Schaden hat... – braucht den KSA nicht zu fragen!	23
3.1.5	Öffentlichkeit durch Abzäunung eines gemeindeeigenen Feldweges ausgesperrt	24
3.1.6	Kann ich auf den Erhalt meiner Kläranlage bestehen?	25
3.1.7	Freie Wahl beim Wasserver- bzw. Abwasserentsorger?	27
3.1.8	Grundgebührenpflicht für im Ausland lebenden Sohn?	28

3.2 Soziales, Familie und Gesundheit

3.2.1	Gespräch vermittelt – Problem gelöst	29
3.2.2	Bekommt die Berufsgenossenschaft etwa doppelt Beiträge?	30
3.2.3	Entsorgung und Rücknahme alter bzw. nicht mehr benötigter Arzneimittel	33
3.2.4	Kürzung des Zugangsfaktors bei Erwerbsminderungsrenten verfassungsgemäß? - Bürger verlieren den Durchblick bei der höchstrichterlichen Rechtsprechung	33
3.2.5	Anfragen zur Zuerkennung des GdB bzw. eines Merkzeichens	36
3.2.6	Berufspflichten eines Apothekers	36
3.2.7	Immer wieder Thema: Zwangsmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer?	38
3.2.8	Unterschiedlicher Jahresverdienst als Berechnungsgrundlage bei der Unfallrente einerseits und der Berufsunfähigkeitsrente andererseits – kann das sein?	42
3.2.9	Gesetzlich krankenversicherte Beamte – Zuschuss vom Dienstherrn zu den Beiträgen?	44
3.2.10	Bindungsfrist beim Wahltarif in der Krankenversicherung ungerecht?	48

3.2.11	Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen unterbliebenen Hinweises auf die Möglichkeit freiwilliger Weiterversicherung?	49
3.2.12	Abzweigung von Kindergeld für erwachsene Kinder mit einer Behinderung	51
3.2.13	Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	54
3.2.14	Hausverbot bei der Ärztin	55
3.2.15	Wie kann ein Antrag auf Grundsicherung im Alter gestellt werden, wenn der Antragsteller nicht mehr mobil ist?	58
3.3	Bau, Landesentwicklung und Verkehr	
3.3.1	Soll ich enteignet werden? – Missverständnisse im Zusammenhang mit der Vermessung ungetrennter Hofräume	59
3.3.2	Gefährdung durch Einsturzgefahr eines Gebäudes	61
3.3.3	Was lange währt... – Baugenehmigung nach Ortstermin erteilt!	61
3.3.4	Wenn Mängel im öffentlichen Verkehrsraum zur Behinderung für Behinderte werden	63
3.3.5	Gefahrenpotential für Fußgänger im Straßenverkehr minimiert	65
3.3.6	Klärung der Grundstücksgrenze	66
3.3.7	Bürger steckte im Schnee fest	67
3.4	Wirtschaft, Arbeit und Technologie	
3.4.1	Warum müssen Brummi-Fahrer in Deutschland länger arbeiten als ihre europäischen Kollegen?	68
3.4.2	Wohngeld	69
3.4.3	Schornsteinfegerrechnungen kritisch hinterfragt	69
3.4.4	Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld	70
3.4.5	Bürgeranliegen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II	71
3.4.6	Darf der Erlös aus dem Verkauf beweglichen Eigentums auf die laufenden Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden?	72

3.4.7	Kein Anschluss unter dieser Adresse...! – Das Bemühen eines Bürgers um einen Telefonanschluss	73
3.4.8	Negative Religionsfreiheit im Ein-Euro-Job	74
3.5	Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	
3.5.1	Planfeststellungsverfahren – Sicherung schutzwürdiger Interessen wann und wo?	75
3.5.2	Verbesserung des Hochwasserschutzes	77
3.5.3	Jahrelanges Zuständigkeits-Wirrwarr geklärt - Überschwemmungsproblem beseitigt	78
3.5.4	Berechnungsgrundlage im Flurbereinigungsverfahren	79
3.6	Polizei- und Ordnungsrecht	
3.6.1	Parkplatzprobleme vor der Schule	81
3.6.2	Anwohner fühlen sich vom „Haltverbotszeichen“ beeinträchtigt	81
3.7	Rechtspflege	
3.7.1	Schlichten ist besser als Richten	82
3.7.2	Welches Amtsgericht ist zuständig?	83
3.8	Finanzwesen/offene Vermögensfragen	
3.8.1	Offene Vermögensfragen und ihre Klärung	84
3.8.2	Problembewusste Beihilfestelle	87
3.8.3	Haftet ein Grundstückskäufer für aufgelaufene Grundsteuerschulden des Voreigentümers?	88
3.9	Bildung, Wissenschaft und Kultur	
3.9.1	Besondere Fördermaßnahmen in Schulen	91
3.9.2	Die Schülerbeförderung – immer wieder Grund für Bürgeranliegen	91
3.9.3	Wird die Grundschule geschlossen?	95
3.10	Sonstiges	
3.10.1	Wer ist zuständig?	96
4	Schlussbemerkungen	99

Anhang

Abkürzungsverzeichnis	100
Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen	104



Vorwort

In der vorliegenden Broschüre berichte ich gemäß § 5 ThürBüBG dem Thüringer Landtag über meine Tätigkeit im Jahr 2010.

Der Bericht ist (wie auch alle vorangegangenen Berichte) im Internet unter www.bueb.thueringen.de veröffentlicht. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Bericht vom „Bürger“ gesprochen.

Der Jahresbericht 2010 ist der nunmehr zehnte Bericht, welcher gegenüber dem Thüringer Landtag erstattet wird.

Erfurt, im Januar 2011

Silvia Liebaug
Bürgerbeauftragte

1 Grundsätzliches

1.1 Die Dienststelle der BÜB



Der Dienststelle der BÜB des Freistaats Thüringen beim Thüringer Landtag gehören die BÜB, deren Stellvertreterin sowie drei weitere Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter an.

Seit der Aufnahme des Dienstbetriebes in der Dienststelle im Jahr 2001 wurden bis zum 31.12.2010 insgesamt 7.418 Anliegen von Bürgern bearbeitet.

Mit Hilfe des hohen Engagements und Einfühlungsvermögens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten viele Konflikte gelöst sowie Auskünfte und Informationen erteilt werden.

1.2 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG unterstützt die BÜB den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und unterrichtet diesen monatlich schriftlich über ihre Arbeit. Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürBüBG nimmt die BÜB an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil.

Im Berichtszeitraum hat die BÜB an 11 Sitzungen des Petitionsausschusses teilgenommen. Es wurden 2 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG erteilt.

1.3 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Dem EOI gehören nahezu alle Ombudsmann-Institutionen in Europa an, so auch die BÜB des Freistaats Thüringen. Das EOI ist ein Verein mit Sitz in Innsbruck, der österreichischem Recht unterliegt. Die Arbeit des EOI soll u. a. die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombudsmann-Fragen fördern.

Am 26. und 27. September 2010 fand in Schwerin die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den parlamentarisch gewählten BÜB der Bundesrepublik Deutschland und den benachbarten Ländern Europas statt. Im Rahmen der Eröffnung der Arbeitssitzung würdigte der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Dr. h. c. Wolfgang Thierse, die erfolgreiche Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages in den vergangenen 61 Jahren. Schwerpunktthemen der Arbeitssitzung waren u. a. die Thematik der öffentlichen Petitionen, das Beschleunigungsgebot im Petitionsverfahren sowie das Recht ausschussfremder Abgeordneter auf Einsicht in Petitionsakten.

Die BÜB des Freistaats Thüringen ist auch in das Europäische Verbindungsnetz der Ombudsleute [ENO] eingebunden. Unter der Leitung des Europäischen Bürgerbeauftragten fand in der Zeit vom 7. bis 9. November 2010 in Innsbruck das Siebte Regionalseminar der Ombudsleute statt. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches über das Recht der Europäischen Union wurden Rechtsfragen von besonderem Interesse für regionale Ombudsleute diskutiert und das Anfrageverfahren des Europäischen Bürgerbeauftragten näher dargestellt. Gegenstand der Erörterungen waren auch neueste Entwicklungen im Bereich des EU-Umweltrechts sowie Umweltfragen in der Arbeit der regionalen Ombudsleute. Die Thüringer BÜB berichtete in ihrem Diskussionsbeitrag über aktuelle Fallbeispiele.

1.4 Das Treffen der Bürgerbeauftragten

Die parlamentarisch gewählten BÜB Deutschlands kamen am 25. und 26. September 2010 in Schwerin zu ihrem jährlichen Arbeitstreffen zusammen.

Im Anschluss an die Jubiläumsfeier „15 Jahre Bürgerbeauftragter in Mecklenburg-Vorpommern“ berieten die BÜB über aktuelle Schwerpunktthemen ihrer Arbeit. Die Pressemitteilung der Beratung vom 26. September 2010 finden Sie unter <http://www.thueringen.de/de/bueb/aktuelles/presse/>.

Turnusgemäß hat am 1. Oktober 2010 der neue rheinland-pfälzische BÜB, Dieter Burgard, die Funktion des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten BÜB Deutschlands für ein Jahr übernommen.

2 Aus der Arbeit im Jahr 2010

2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung

2.1.1 Kommunalabgaben – ein Dauerbrenner!

Aber: Änderung des Kommunalabgabenrechts beabsichtigt

Bürgeranliegen zu Kommunalabgaben haben die BÜB auch im Berichtszeitraum - ähnlich wie in den Vorjahren - wieder zahlreich beschäftigt. In erster Linie wurden die Bereiche

- Wasser- und Abwassergebühren
- Straßenausbaubeiträge
- Herstellungsbeiträge für öffentliche Entwässerungseinrichtungen
- Abfallentsorgungsgebühren
- Straßenreinigungsgebühren

angesprochen. Im Zusammenhang mit dazu vorgelegten Bescheiden und aufgeworfenen Fragestellungen erläuterte die BÜB den Bürgern die geltenden rechtlichen Bestimmungen, das Verfahren und die Hintergründe der Beitrags- und Gebührenerhebung sowie in Betracht kommende Recht-

schutzmöglichkeiten, womit in einigen Fällen bereits eine Klärung oder Entspannung der Situation herbeigeführt werden konnte.

Die Bürger äußerten aber auch in großem Umfang wieder grundsätzliche Bedenken und Vorbehalte, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhebung von – einmaligen oder wiederkehrenden – Straßenausbaubeiträgen. Diese empfinden die Bürgerinnen und Bürger häufig als ungerecht. Insbesondere wurde kritisiert, dass die Höhe der geforderten Beiträge in keinem Verhältnis zu dem durch die Ausbaumaßnahme vermittelten Vorteil stehe, von Gemeinde zu Gemeinde große Unterschiede gerade im Hinblick auf Straßenausbaubeiträge bestünden und die Bürger bei der Frage, *ob* eine beitragspflichtige Maßnahme durchgeführt und *wie* die Umsetzung konkret gestaltet werden solle, praktisch keinerlei Mitwirkungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten hätten.

Eine allumfassend befriedigende Lösung der Problematik der Kommunalabgaben und Bemühungen zur Regelung der Thematik sind daher zugegeben schwierig. Auch in meinen vorangegangenen Jahresberichten ab 2007 habe ich mich zu dieser Problematik bereits geäußert.

Hierzu liegt neben dem gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zu einem „Thüringer Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbau- und Abwasserbeiträge“ (LT-Drs. 5/1413) nun seit Ende des Berichtsjahres auch der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des ThürKAG (LT-Drs. 5/1759) vor, der dem Innenausschuss zur weiteren Beratung überwiesen wurde.

Mit den vorgesehenen Änderungen des ThürKAG ist beabsichtigt, den Thüringer Kommunen in Zukunft deutlich mehr Spielraum bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen einzuräumen. So sollen die Kommunen insbesondere flexibler über die Höhe des gemeindlichen Eigenanteils entscheiden können.

Die schwere Aufgabe, die sich im Zusammenhang mit einer Reform des Straßenbaubeitragsrechtes zweifellos stellt, ist es, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Beteiligten (Grundstückseigentümer; Gemeinden, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bereits Beiträge

erhoben haben bzw. erheben; Gemeinden, die bislang keine Beiträge erhoben haben) und der möglichen Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf die kommunalen Finanzen sowie den Landeshaushalt eine gangbare Lösung zu finden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Aufnahme von Definitionen alternativ geltender Ausnahmefälle in Anlehnung an die Entscheidung des ThürOVG vom 31. Mai 2005 (Az.: 4 KO 1499/04) in das ThürKAG
- Regelung gemeindlichen Ermessens, in Abhängigkeit von der Kassen- bzw. Finanzlage den selbst zu tragenden Anteil an den Investitionskosten zu erhöhen (z. B. 20 bis 80 v. H.)
- Beibehaltung der grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht bei den so genannten „Altfällen“ (abgeschlossene Maßnahmen ohne Satzung), ergänzt durch Übergangsregelungen
- Ergänzung der Anwendungshinweise des TIM zum ThürKAG zwecks „Deckelung“ der Höhe der Straßenausbaubeiträge
- Anpassung der Regelungen zum Abrechnungsgebiet bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge
- Möglichkeit des Nebeneinanders von wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen im Gemeindegebiet
- Überprüfung der Angemessenheit des bei der Ermittlung des Beitragssatzes bei wiederkehrenden Beiträgen zu berücksichtigenden Investitionszeitraumes
- Vermeidung von Doppelbelastungen durch Ergänzung der Übergangsregelung für den Fall des Entstehens von einmaligen Beiträgen nach Erlass einer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
- Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zu den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Entscheidung und Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und zur Beitragsfreiheit von Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Schaffung der Möglichkeit, zur Senkung der Investitionskosten für Anliegerstraßen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Beitragsfähig-

keit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hinter bestehenden Ausbaustandards zurück bleiben zu können, wobei Sicherheitsaspekte und die für Anliegerstraßen zu erwartende Lebensdauer dabei ausreichend zu berücksichtigen sind

- Führung eines Preisspiegels durch das TLS sowie Verpflichtung der Gemeinden, für in ihrer Baulast liegende Straßen die Baukosten in vergleichbaren Größen (Euro/m² o. Ä.) aufgeschlüsselt nach Straßentypen und Teileinrichtungen zu melden
- Aufnahme einer Regelung zur Bestimmung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Gebieten mit unvermessenen Hofräumen mit dem Ziel der Gleichstellung der von der Straßenausbaumaßnahme bevorteilten Grundstückseigentümer in einer Gemeinde
- Aufnahme einer Regelung, die es den Gemeinden auch für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts ermöglicht, Beiträge für die Dauer der kleingärtnerischen Nutzung zu stunden
- Aufnahme einer Frist zum Satzungserlass, derzufolge die Gemeinden zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Bürger gehalten sind, innerhalb von vier Jahren nach Abschluss einer Maßnahme eine Satzung zu erlassen.

Insbesondere die geplanten Regelungen zur Erhöhung der Transparenz der durch Straßenausbaumaßnahmen verursachten Kosten einschließlich des vom TLS zukünftig zu führenden Preisspiegels sieht die BÜB als Schritt in die richtige Richtung an. Denn so wird es – im Gegensatz zur aktuellen Situation – zukünftig möglich sein, Straßenausbaumaßnahmen in Thüringen ungeachtet regionaler Besonderheiten besser zu vergleichen und (zu) teure Maßnahmen herauszufiltern.

Im Zuge der beabsichtigten Neugestaltung des Thüringer Kommunalabgabenrechts wird es daher voraussichtlich noch erheblichen Diskussions- und Abstimmungsbedarf geben und es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse die vom Innenausschuss in der ersten Jahreshälfte geplante Anhörung bringen wird und auf welchen Kompromiss sich die Abgeordneten des Thüringer Landtags schließlich im Parlament werden verständigen können.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine

2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bürgersprechstunden der BÜB werden auf der Internetseite unter www.bueb.thueringen.de veröffentlicht. Weiter werden in den jeweiligen Amtsblättern der Landratsämter und kreisfreien Städte die auswärtigen Bürgersprechstunden angekündigt und die örtliche Presse wird ebenfalls um eine Veröffentlichung der vorgesehenen Bürgersprechstunden vor Ort gebeten.

Bei auswärtigen Bürgersprechstunden nahm die örtliche Presse mehrfach die Gelegenheit wahr, sich über vorgetragene Schwerpunktthemen zu erkundigen und um allgemein darüber zu berichten.

Im Rahmen einer Pressekonferenz am 10. März 2010 hat die BÜB den Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2009 der Landtagspräsidentin, Birgit Diezel, vorgestellt und übergeben.

Während der Thüringen Ausstellung auf der Messe Erfurt war die BÜB am 12. März 2010 mit einem Informationsstand vor Ort.

Auch am „Tag der offenen Tür“ des Thüringer Landtags am 12. Juni 2010 waren die BÜB mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten. Es nutzten wieder viele Bürger die Gelegenheit, mit der BÜB ins Gespräch zu kommen. Es wurden auch konkrete Bürgeranliegen vorgetragen, die entweder gleich im Gespräch oder anschließend schriftlich beantwortet wurden.

2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG kann die BÜB zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bürgersprechstunden und Ortstermine durchführen.

Am Dienstsitz in Erfurt wurden im vergangenen Jahr insgesamt 28 ganztägige sowie zahlreiche Bürgersprechstunden nach individueller Terminvereinbarung durchgeführt.

In den Landratsämtern und Verwaltungen der kreisfreien Städte fanden 22 Bürgersprechstunden statt.

Im Berichtszeitraum wurden 22 Ortstermine durchgeführt.

2.3 Übersicht zu den im Jahr 2010 behandelten Vorgängen

In einer Übersicht möchte ich einen Überblick über die im Berichtszeitraum behandelten Vorgänge geben:

• Neueingänge 2010

- insgesamt: 764
- davon im Berichtszeitraum erledigt: 648
- noch in Bearbeitung: 116

Zum 31.12.2010 war 1 Vorgang aus dem Jahr 2009 noch in Bearbeitung.

Im Berichtszeitraum wurden der BÜB gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG vom Petitionsausschuss insgesamt 2 Prüfaufträge erteilt.

2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten

Jahr	2010	2009
Eingänge gesamt:	764	654
1. Kommunale Angelegenheiten	82	77
2. Soziales, Familie und Gesundheit	130	130
3. Bau und Verkehr	118	103
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	18	24
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	102	97
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	53	38
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	52	38
7. Rechtspflege	72	34
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	35	17
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	26	20
10. Sonstiges	76	76

2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten

Jahr	2010	2009
Abschlüsse gesamt:	735	658
1. Kommunale Angelegenheiten	82	75
2. Soziales, Familie und Gesundheit	127	130
3. Bau und Verkehr	116	90
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	19	27
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	105	101
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	43	39
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	52	42
7. Rechtspflege	68	33
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	32	18
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	20	21
10. Sonstiges	71	82

Von den **insgesamt 735** erledigten Vorgängen im Jahr 2010 wurden

- **438** mit Auskunft erledigt,
- **118** tatsächlich erledigt oder haben sich in sonstiger Weise erledigt,
- in **22** Fällen musste wegen gerichtlicher Verfahren von einer sachlichen Prüfung abgesehen werden,
- in **17** Fällen wurde der Vorgang abgeschlossen, da das vorgelegte Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Artikel 14 der Verfassung war oder ist,
- in **21** Fällen erfolgte der Abschluss, da aus anderen Gründen von einer sachlichen Prüfung abgesehen wurde,
- in keinem Fall wurde von einer sachlichen Prüfung wegen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren abgesehen,
- in **91** Fällen erfolgte der Abschluss mit einer Weiterleitung an den Petitionsausschuss und
- in **28** Fällen fand eine Erledigung des Vorganges durch die BÜB statt, indem die Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle erfolgte.

3 Einzelfälle

3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1 Auskunftsbegehren abgelehnt – ein Fall für das Informationsfreiheitsgesetz

Ein Bürger beehrte von der Stadtverwaltung seines Wohnortes die Ermöglichung der Einsichtnahme in einen Grünanlagen-Pflegevertrag, den die Kommune mit seinem Nachbarn bezüglich einer öffentlichen Grünfläche abgeschlossen hatte. Dieses Einsichtnahmebegehren wurde von der Stadt abgelehnt. Gegen diese Entscheidung erhob der Bürger Widerspruch, der der Kommunalaufsichtsbehörde des zuständigen LRA zur Entscheidung vorlag. Diese hatte den Bürger in ihrer Eingangsbestätigung darauf hingewiesen, dass der Widerspruch voraussichtlich wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen sein werde, da es sich bei der Ablehnung des Einsichtnahmebegehrens nicht um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handele.

Hiergegen bestanden seitens der BÜB erhebliche Bedenken, da der Antrag des Bürgers auch mit Rücksicht auf § 133 BGB („Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“), der im öffentlichen Recht entsprechend gilt, als Antrag nach dem ThürIFG zu verstehen gewesen sein dürfte, sodass die Ablehnung durchaus einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt darstellt und somit Widerspruch statthaft wäre.

Mit dieser Rechtsauffassung wandte sich die BÜB an das LRA und bat um Rückäußerung, wie angesichts dessen im Hinblick auf das Anliegen des Bürgers weiter verfahren werden solle.

In der Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde wurde überraschenderweise weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Ablehnung des vom Bürger gestellten Einsichtnahmeantrags in den Grünanlagen-Pflegevertrag nicht als Verwaltungsakt im Sinne des IFG gewertet werden könne und somit auch nicht widerspruchsfähig sei. Außerdem bestehe das genannte

Vertragsverhältnis nicht mehr, sodass das Interesse des Bürgers an der Einsichtnahme entfallen sei.

In Anbetracht dieser unqualifizierten Rückäußerung bat die BÜB das TIM um eine Prüfung und Bewertung des Sachverhalts.

Denn gemäß dem in § 1 IFG verankerten Grundsatz hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Gemäß § 1 Abs. 1 des ThürIFG sind die Vorschriften des IFG mit Ausnahme von § 10 Abs. 3 und §§ 12 bis 15 auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Landes, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar oder mittelbar seiner Aufsicht unterstehen, entsprechend anzuwenden.

Vor dem Hintergrund der im IFG und in § 1 Abs. 3 ThürIFG genannten Ausschlussgründe für den Anspruch auf Informationszugang erschien der BÜB die vom LRA geführte Argumentation, die sich offenbar auf das nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürIFG geltend zu machende rechtliche Interesse stützt und zu dem Ergebnis kommt, dass wegen der inzwischen erfolgten Aufhebung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Nachbarn und der Stadt ein Einsichtnahmeinteresse dem Grunde nach entfallen sei bzw. nicht bestehe, als unzutreffend. Dieser Argumentation konnte auch deshalb nicht gefolgt werden, weil es für den Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gerade unerheblich ist, aus welchen Motiven die Information begehrt wird, sodass es beim vorliegenden Bürgeranliegen nicht darauf ankam, ob der dem Informationsbegehren zugrunde liegende Vertrag noch galt oder nicht. Denn Sinn und Zweck des IFG ist es im Gegenteil gerade, das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis von Geheimhaltung und Informationszugang umzukehren. Dies ist regelungstechnisch dadurch umgesetzt worden, dass nicht für das Informationsbegehren, sondern für dessen Ablehnung ein berechtigtes Interesse bestehen muss, was durch die Regelausschlussgründe im Gesetz geschieht. Demzufolge hätte nach Auffassung der BÜB zumindest ein Verfahren nach § 7 IFG eingeleitet werden müssen, in dessen Verlauf sodann der Umfang und ggf. die Art des Informationsanspruchs festzustellen gewesen wäre.

Diese Sicht der Dinge hat das TIM vollinhaltlich bestätigt und in seiner Stellungnahme festgestellt, dass der Antrag des Bürgers auf Einsicht in den Grünanlage-Pflegevertrag zwischen der Stadt und einem Dritten, dem ThürlFG, unterfalle, die Ablehnung des Antrags deshalb einen - widerspruchsfähigen – Verwaltungsakt im Sinne des § 35 ThürVwVfG darstelle und der vom LRA vorgebrachte Ablehnungsgrund „Interessenfortfall“ weder im ThürlFG noch im IFG normiert sei. Hierüber wurden die Widerspruchsbehörde und die Stadt vom TIM auf dem Dienstweg informiert. Der Fall zeigt, dass in der Anwendung des IFG noch Unkenntnis vorherrscht und daher in der Rechtsanwendung Unsicherheiten auftreten.

3.1.2 Bestattungswunsch Fried- oder Ruhewald

Ein Bürger, der den Wunsch hat, nach seinem Ableben im Wald bestattet zu werden und darlegte, dass dies seinem Erkenntnisstand zufolge in Thüringen nicht möglich sei, bat um Auskunft, weshalb Fried- oder Ruhewälder in Thüringen noch nicht bestehen und, ob bzw. auf welchem Wege deren Einrichtung in Thüringen erreicht werden kann.

Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Friedhöfen im Freistaat ist das ThürBestG vom 19.05.2004. Danach sind Friedhöfe Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Friedhofsträger können in Thüringen nur Gemeinden oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Gemeinden haben Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten; sie sollen Leichenhallen errichten und unterhalten, soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften anlegen, erweitern und wiederbelegen sowie Leichenhallen errichten.

Im Rahmen dieser Regelungen können Friedhöfe auch in der Art von Fried- und Ruhewäldern eingerichtet werden. Sollte ein Friedhofsträger die Absicht haben, einen Friedhof in Form eines Fried- oder Ruhewaldes anzulegen, so wäre allein hierfür keine besondere staatliche Genehmigung erforderlich. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer kommunalen Selbst-

verwaltung eigenständig darüber entscheiden, ob sie ihre Friedhöfe in traditioneller oder der Art von Fried- und Ruhewäldern oder beidem nebeneinander ausgestalten.

Insoweit obliegt es also den Friedhofsträgern, in eigener Verantwortung ihre Entscheidungen hinsichtlich der Art und Anzahl ihrer Friedhöfe zu treffen. Dabei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass es neben dem Nachweis des Bedarfs für die Einrichtung eines Fried- und Ruhewaldes kleineren Ortschaften bzw. Gemeinden schwer fallen dürfte, die mit der Pflege und dem Erhalt eines bereits vorhandenen Friedhofs anfallenden Kosten weiterhin decken zu können.

Die Entscheidung darüber, inwiefern Verstorbene in einem Fried- oder Ruhewald einer anderen Kommune beigesetzt werden können, ist jedem Friedhofsträger freigestellt und ergibt sich in der Regel daraus, ob die Möglichkeit der Bestattung Ortsfremder in die Bestimmungen seiner Friedhofsordnung aufgenommen wurde. Sofern die Friedhofsordnung hierzu keine Aussagen trifft, ist nach dem ThürBestG die Bestattung Ortsfremder bei berechtigtem Interesse grundsätzlich zuzulassen.

3.1.3 Ruhefristen für Urnengräber

Ein Bürger hatte sich mit Rücksicht auf seine altersbedingt eingeschränkte gesundheitliche Verfassung mit einem Antrag auf vorzeitige Auflösung eines Urnenwahlgrabes an die zuständige Friedhofsverwaltung gewandt. Dieser Antrag war jedoch unter Verweis auf eine gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist von 20 Jahren abgelehnt worden.

In einem deshalb an die BÜB gerichteten Schreiben führte der Bürger aus, die aktuelle Gesetzeslage und die darauf basierende Friedhofsatzung seien aus seiner Sicht als nicht mehr zeitgemäß zu erachten, weil viele ältere Menschen wegen abnehmender körperlicher Leistungsfähigkeit eine angemessene Grabpflege nicht mehr gewährleisten könnten. Daher schlug er in der Hoffnung auf eine Überarbeitung und Anpassung der Ruhefristen von Gräbern im entsprechenden Thüringer Gesetz vor, die Ruhezeiten zu verkürzen.

Gemäß § 31 Abs. 1 des im Jahre 2004 verabschiedeten ThürBestG beträgt die Ruhezeit bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre. Diese Festsetzung von Mindestruhezeiten geht auf Aspekte der Hygiene und der Pietät zurück, wobei auf die Festlegung einer Ruhezeit für Urnen – obwohl dies aus hygienischen Gründen möglich wäre – deshalb nicht generell verzichtet wird, da auch die so Bestatteten den gleichen Anspruch auf pietätvolle Behandlung und Wahrung der Totenruhe haben, wie Erdbestattete.

Weil die Formulierung des Gesetzestextes aber keine Ausnahmen zulässt bzw. kein Ermessen einräumt, wären die Vorstellungen des Bürgers nur im Wege einer Gesetzesänderung zu realisieren. Da Bürgerinnen und Bürger gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des ThürPetG im Wege der Einreichung einer Petition an den Thüringer Landtag auch Vorschläge zur Gesetzgebung unterbreiten können, leitete die BÜB das Anliegen des Bürgers gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weiter.

3.1.4 Wer den Schaden hat... – braucht den KSA nicht zu fragen!

Ein Bürger hatte seinen Pkw auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt. Als er den Parkplatz am Abend des gleichen Tages wieder aufsuchte, war sein Pkw verschwunden. Wie sich nach längeren Recherchen herausstellte, war von einem auf dem städtischen Randstreifen neben dem Parkplatz stehenden Alleebaum ein stärkerer Ast herabgefallen und hatte die Frontscheibe des Fahrzeuges durchschlagen. Zur Vermeidung weiteren Schadens hatte die Polizei das Fahrzeug vorsorglich abschleppen lassen. Infolge dieses Ereignisses waren dem Bürger bereits erhebliche Kosten entstanden, zu deren Regulierung er einen Rechtsanwalt beauftragte.

Dieser suchte Kontakt zu dem zwischenzeitlich von der Kommune benachrichtigten KSA, dem Haftpflichtversicherer der Städte und Kommunen. Dieser verneinte – wie fast schon üblich – seine Einstandspflicht und forderte den Bürger auf, die Schadenursache und die Verantwortlichkeit der Stadt nachzuweisen. Da die Stadt die Bäume jedoch bereits am Tag nach dem Schadensfall verschnitten hatte und somit eine objektbezogene Beweisführung nicht mehr möglich war, begehrte der von dem Geschädigten

beauftragte Rechtsanwalt über den KSA bei der Kommune Einsichtnahme in ein von der Stadt zur Standsicherheit des Baumes, der Bruchsicherheit des Stammes und der Verkehrssicherheit in Auftrag gegebenes Gutachten, dessen Existenz aus dem zwischenzeitlich geführten Schriftwechsel hervorging. Diese Einsichtnahme wurde vom KSA jedoch ebenfalls verweigert.

Da dem Bürger – als dem für die schadenverursachende Kausalität Nachweispflichtigen – damit jegliche Möglichkeit genommen war, den Kausalitätsnachweis zu führen, wandte er sich empört an die BÜB in dem Bestreben, Einsichtnahme in das Gutachten zu erhalten.

Diese wies die Stadt darauf hin, dass sie zur Ermöglichung der Einsichtnahme mindestens auf der Grundlage des ThürIFG verpflichtet sein dürfte, ganz unabhängig davon aber auch aus Gründen bürgerfreundlichen, kooperativen Verhaltens gegenüber dem Geschädigten gut daran täte, zu einer Aufklärung beizutragen, zumal ihr die höchst restriktive Regulierungspraxis des KSA, die dem Geschädigten den Kausalitätsnachweis förmlich aufnötigt, bekannt sein dürfte.

Wenig später ließ das Stadtoberhaupt wissen, dass das Gutachten dem Geschädigten in Kopie übersandt werde.

3.1.5 Öffentlichkeit durch Abzäunung eines gemeindeeigenen Feldweges ausgesperrt

In einem Außensprechtag suchte ein Landwirt Rat bei der BÜB, weil seine Nachbarn einen bis dato für die Öffentlichkeit nutzbaren, gemeindeeigenen Feldweg eigenmächtig eingezäunt und somit faktisch abgesperrt hatten. Auf Höhe seiner beidseits des Feldweges gelegenen Grundstücke hätten die Nachbarn, so schilderte der Landwirt die Lage vor Ort, Schwenktore errichtet und innerhalb des auf diese Weise eingefriedeten Wegestückes Materialien und Gegenstände so abgelagert, dass selbst bei geöffneten Toren ein ungehindertes Befahren des Weges nicht mehr möglich sei. So konnte der Bürger sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück nicht mehr erreichen und die bislang übliche Nutzung durch die Bürger des Ortes war auch unterbunden. Die Kommune jedoch, so der Vorhalt des Bürgers, tue nichts gegen diesen Zustand und lasse jede Unterstützung vermissen.

Von der BÜB um Stellungnahme gebeten, konterte die Stadt, zwischen dem Landwirt und den Nachbarn werde ein bereits seit Jahren andauernder Nachbarstreit geführt, der nun in der aktuellen Problematik eskaliert sei. Der von den Nachbarn angestrebte käufliche Erwerb des Wegegrundstückes sei nach einer Vor-Ort-Begehung durch den Ortsteilrat abgelehnt worden; gleichzeitig habe der Rat aber entschieden, dass der Weg zu beräumen und für die seinerzeitige Nutzung wieder frei zu machen sei.

Die BÜB ersuchte die Kommune um eine Stellungnahme zu der Frage, ob es sich um ein öffentliches oder ein privates Wegegrundstück handle und – falls es öffentlicher Grund sei – um die zeitnahe und konsequente Umsetzung des Ratsbeschlusses in Form der Wiederherstellung der Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit.

Hierauf reagierte die Stadt, indem sie den Nachbar des Bürgers unter Terminsetzung aufforderte, die freie Zugänglichkeit des zwischen den Grundstücken verlaufenden öffentlichen Weges wieder herzustellen und den Weg zu beräumen.

Diese Aufforderung setzte der Nachbar termingerecht um.

3.1.6 Kann ich auf den Erhalt meiner Kläranlage bestehen?

Ein Bürger hatte bei der BÜB nachgefragt, ob es rechtlichen Bedenken begegnet, dass der in seiner Region ansässige WAZV von ihm die Stilllegung seiner seit 33 Jahren betriebenen Kleinkläranlage mit gleichzeitigem Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung verlangt und daraus resultierend ab diesem Zeitpunkt die auf einen Vollanschluss zurückgehenden Abwassergebühren ansetzt.

Dazu konnte dem Bürger mitgeteilt werden, dass im Bereich bestimmter öffentlich betriebener Versorgungseinrichtungen, die gesundheits-, hygien- oder umweltrelevant sind, die Möglichkeit der Anordnung eines „Anschluss- und Benutzungszwanges“ besteht. Anschlusszwang bedeutet dabei, dass der Verpflichtete Vorkehrungen treffen oder Vorrichtungen dulden muss, die jederzeit die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ermöglichen; Benutzungszwang verpflichtet demgegenüber zur

tatsächlichen Benutzung der Anlage bzw. Inanspruchnahme der dort vorgehaltenen Leistung. Als Beispiele lassen sich hier insbesondere die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie generalklauselartig ähnliche der Öffentlichkeit dienliche Einrichtungen nennen.

Insbesondere in den „neuen Bundesländern“ befanden und befinden sich derlei Einrichtungen nicht zuletzt wegen ihres Alters, jedoch mitunter nicht oder nicht mehr in einem den Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft und den Anforderungen des Umweltrechtes entsprechenden Zustand. Die mit der Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betrauten Zweckverbände sind daher bemüht, hier nach und nach Abhilfe zu schaffen. Dies geschieht insbesondere auch durch Infrastrukturmaßnahmen am öffentlichen Kanalnetz und das Bemühen, fortlaufend möglichst alle Grundstücke an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, um den Betrieb grundstücksbezogener Kleinkläranlagen zukünftig entbehrlich werden zu lassen.

Vor diesem Hintergrund begegnete es aus Sicht der BÜB keinen rechtlichen Bedenken, dass der WAZV dem Bürger und seiner Familie gegenüber eben diesen Anschluss- und Benutzungszwang geltend machte. Bei einem dann bestehenden Vollanschluss – wie in dem von dem Bürger beschriebenen Fall – ist damit natürlich auch die Stilllegung der bis dahin betriebenen Kleinkläranlage verbunden. Insoweit war auch diese Forderung des WAZV aus Sicht der BÜB nicht zu beanstanden.

Seitens des WAZV wurde der BÜB in diesem Zusammenhang versichert, dass der Bürger gerne einen Termin mit einem dafür benannten Vertreter des WAZV vereinbaren könne. Dieser Mitarbeiter sei auch bereit, die auf dem Grundstück des Bürgers abwasserseitig bestehenden Voraussetzungen vor Ort in Augenschein zu nehmen. Auch für Veränderungen bezüglich der Lage der Anschlussstelle sei er ansprechbar.

Vor diesem Hintergrund wurde dieses Bürgeranliegen mit dem Hinweis an den Bürger, dass dieser die bei ihm im Zusammenhang mit seinem Anschluss noch bestehenden Fragen in einem direkten Gespräch mit dem WAZV klären könne, abgeschlossen.

3.1.7 Freie Wahl beim Wasserver- bzw. Abwasserentsorger?

Mit dem Vorbringen, dass ihnen die Gebühren für Wasser und Abwasser des in ihrer Region ansässigen Zweckverbandes zu hoch seien, haben sich mehrere Bürger an die BÜB gewandt. Für sie ergab sich aus dieser Tatsache die Nachfrage, ob grundsätzlich die Möglichkeit besteht, den Anbieter ähnlich wie bei der Gas- bzw. Stromversorgung – das Vorhandensein anderer Anbieter in der Region vorausgesetzt – zu wechseln.

Auf dieses Auskunftersuchen hin wurden die Bürger darüber informiert, dass – anders als bei der Strom- oder Gasversorgung – im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht die Möglichkeit besteht, zu einem anderen, günstigeren Anbieter zu wechseln. Aus gesundheitsrechtlicher und umweltpolitischer Sicht ist eine Liberalisierung der Märkte, die auf dem Gas-, Strom-, und Telekommunikationsmarkt in den letzten Jahren stattgefunden hat, hier äußerst problematisch.

Denn die Wasserver- und die Abwasserentsorgung sind gemeindliche Pflichtaufgaben, die als wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dem besonderen Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG unterliegen. Danach muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Abwasserentsorgung ist darüber hinaus durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (WHG) und der Länder (Landeswassergesetze) als öffentlich-rechtlich geprägte Hoheitsaufgabe ausgestaltet.

Somit obliegt es ausschließlich den Gemeinden und Landkreisen als öffentlichen Aufgabenträgern, die Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung eigenverantwortlich wahrzunehmen. Diese wiederum können sich auf der Grundlage des ThürKGG u. a. zu einem Zweckverband zusammenschließen, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen, wovon die Gemeinde der Bürger vorliegend auch Gebrauch gemacht hatte.

Im Bereich bestimmter öffentlich betriebener Versorgungseinrichtungen, die gesundheits-, hygiene- oder umweltrelevant sind, besteht des Weiteren die Möglichkeit der Anordnung eines „Anschluss- und Benutzungszwanges“. Anschlusszwang bedeutet dabei, dass der Verpflichtete Vorkehrungen treffen oder Vorrichtungen dulden muss, die jederzeit die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ermöglichen; Benutzungszwang verpflichtet demgegenüber zur tatsächlichen Benutzung der Anlage bzw. Inanspruchnahme der dort vorgehaltenen Leistung. Als Beispiele lassen sich hier ebenfalls wieder die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Friedhofszwang sowie generalklauselartig ähnliche der öffentlichen Hygiene bzw. Gesundheit dienliche Einrichtungen nennen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist jedoch nur in den in der Satzung des jeweiligen Aufgabenträgers vorgesehenen Fällen möglich. Die Höhe der Gebühren - wie von den Bürgern angeführt – ist dafür regelmäßig so auch hier kein hinreichender Grund.

Mit diesen Informationen konnte die von den Bürgern aufgeworfene Frage beantwortet werden, wenn auch nicht so, wie erhofft. Die Erläuterung der Hintergründe führte aber auch hier zu gewachsenem Verständnis auf Seiten der Betroffenen.

3.1.8 Grundgebührenpflicht für im Ausland lebenden Sohn?

In einer abfallrechtlichen Angelegenheit hatte sich ein Bürger – auch im Interesse seines Sohnes – an die BÜB gewandt.

Sein Sohn, so trug der Bürger vor, lebe seit ca. 10 Jahren in der Schweiz und besuche einmal im Jahr seine Eltern, bei denen er nach wie vor melde-rechtlich erfasst sei. Bis Ende 2009 sei sein Sohn aus diesem Grund an-tragsgemäß vom zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb von der Zahlung der Grundgebühr für die Abfallentsorgung befreit worden. Zu seinem Befreiungsantrag für das Jahr 2010 sei ihm jedoch – überraschenderweise – mitgeteilt worden, dass eine Befreiung von der Gebührenpflicht in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung nicht vorgesehen sei, weswegen sein Sohn im Rahmen der Bemessung der Grundgebühren bei der Zahl der im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt werden müsse, da er auch noch dort gemeldet sei.

Diesen plötzlichen Sinneswandel des Abfallwirtschaftsbetriebes konnten sich weder Sohn noch Eltern erklären und suchten deshalb Rat bei der BÜB. Nach deren – vom TLVwA unterstützter – Intervention ließ der Abfallwirtschaftsbetrieb wissen, dass die bis Ende 2009 gewährte Grundgebührenbefreiung uneingeschränkt weiter gewährt werde, da sich – wie auch vom Bürger vorgetragen – die der Gebührenberechnung bisher zugrunde liegenden Sachverhaltsumstände nicht geändert hatten. Nachdem der Erlass des dadurch erforderlich gewordenen, geänderten Gebührenbescheides dem Bürger kurzfristig in Aussicht gestellt wurde, konnte dieses Bürgeranliegen mit einem doch sehr erfreulichen Ergebnis abgeschlossen werden.

3.2 Soziales, Familie und Gesundheit

3.2.1 Gespräch vermittelt – Problem gelöst

Ein Bürger, der Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält, wandte sich an die BÜB, weil er vom Vermieter seiner kleinen Wohnung, einer den Stadtwerken zugehörigen kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, Nachricht über die Erhöhung der Nebenkostenpauschale erhalten hatte. Diese Erhöhung ging darauf zurück, dass der Vermieter die Reinigungsleistungen für das betroffene Mehrfamilienhaus an eine Fremdfirma vergeben hatte und somit Kosten anfielen. Für den Bürger bedeuteten diese zusätzlichen Nebenkosten in Anbetracht seiner geringen Einkünfte eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung, weshalb er sich mit Nachdruck gegen die Erhöhung wandte und mit der Wohnungsbaugesellschaft einen ausgedehnten, wenig freundlichen Schriftwechsel führte.

Vor diesem Hintergrund informierte die BÜB den Bürger zunächst über die rechtlichen und tatsächlich-praktischen Hintergründe der Angelegenheit. So insbesondere auch über die bei mietrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich fehlenden Zuständigkeit der BÜB machte die BÜB den Bürger darauf aufmerksam, dass der mit der Wohnungsbaugesellschaft abgeschlossener Mietvertrag bezüglich der Nebenkosten eine eindeutige Regelung enthalte, und zwar insbesondere auch zur Hausreinigung und zu nach Abschluss des Vertrages diesbezüglich hinzutretenden Kosten.

In mehreren mit dem Bürger in der Folge geführten Telefonaten stellte sich dann heraus, dass die eigentliche Ursache für die Auseinandersetzung viel tiefer lag: Aus Sicht der Mieter gab es bezüglich des Mietshauses noch mehrere andere Probleme, derentwegen man sich an den Vermieter gewandt hatte, letztlich aber keine befriedigende Lösung erzielen konnte. Insbesondere beklagten die Mieter, für die die Nebenkostensteigerung deshalb besonders ärgerlich war, eine faktisch nicht stattfindende Kommunikation zwischen ihnen und dem Vermieter.

Die BÜB setzte sich hierauf mit dem zuständigen Ansprechpartner bei der Wohnungsbaugesellschaft in Verbindung, klärte den Hintergrund der Auseinandersetzung auf und motivierte zur Durchführung eines gemeinsamen Gespräches mit Ortsbegehung, bei dem die Mieter die Möglichkeit haben sollten, Vertreter des Vermieters auf die bestehenden Probleme und Mängel aufmerksam zu machen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Dieses Gespräch konnte alsbald realisiert werden und führte zu einer nachhaltigen Klärung der Angelegenheit und deutlichen Verbesserung des Verhältnisses zwischen Mietern und Vermieter.

3.2.2 Bekommt die Berufsgenossenschaft etwa doppelt Beiträge?

Wegen der Beitragsforderung einer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) für ein land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück wandte sich ein Bürger an die BÜB und schilderte ihr, dass das Grundstück zur Hälfte ihm und zur anderen Hälfte seinem Großcousin gehöre, die BG aber fortlaufend nur von ihm allein den vollen Beitrag verlange. Diese von dem Bürger als grobe Ungerechtigkeit wahrgenommene Vorgehensweise und sein Protest dagegen hatten über die Zeit zu einem „gordischen Knoten“ kommunikativer Missverständnisse und schließlich zu einer schon mehrere Jahre währenden Auseinandersetzung mit der BG geführt, bei der es nun „nicht mehr vor und nicht mehr zurück“ ging.

Die BÜB konnte jedoch recht rasch „Licht ins Dunkel“ bringen und informierte den Bürger darüber, dass das SGB VII die so genannte gesetzliche Unfallversicherung regle und als Träger dieser gesetzlichen Unfallversicherung die BG bestimme. Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, also staatliche Organisationseinheiten, die zur Erfüllung der ihnen

obliegenden Aufgaben und der hierfür notwendigen Durchsetzung mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet sind. Insbesondere verfügen sie zum Zwecke der sachdienlichen Erfüllungen und Durchsetzung ihrer Aufgaben über eine eigene Rechtssetzungsbefugnis, d. h., sie können das für ihre Fachaufgabe zwischen ihnen und ihren Mitgliedern geltende Recht – in gewissem Maße und beaufsichtigt durch die staatliche Aufsichtsbehörde – selbst gestalten. Dies geschieht durch den Erlass von Satzungen. Mitglied einer Berufsgenossenschaft (BG) wird man jedoch nicht, wie etwa in einem Verein, freiwillig, sondern gewissermaßen zwangsweise kraft Gesetzes, wenn und soweit eine der gesetzlichen Unfallversicherung unterfallende Tätigkeit in dem jeweiligen Fachspektrum ausgeübt wird.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist so die LBG, siehe § 123 SGB VII. Deren Aufgabe ist es, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Um diese wichtige gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können, erhebt die LBG – wie die anderen BG auch – von denjenigen Beiträge, die ein land- oder forstwirtschaftliches „Unternehmen“ betreiben (vgl. § 152 SGB VII), wobei der Begriff „Unternehmen“ hier abstrakt gemeint ist und auch die land- oder forstwirtschaftliche Flächennutzung einschließt. Anknüpfungspunkt für die Beitragspflichtigkeit sind also nicht die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück, sondern die Nutzungsverhältnisse.

Hier kann es sein, dass zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer Personenidentität besteht oder aber, dass diese eben fehlt. In den allermeisten Fällen ist es zwar so, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigter identisch sind, weshalb sich die LBG bei der Beitragserhebung auch (zunächst) an den oder die Eigentümer wendet, die dann – sofern sie nicht selbst Nutzungsberechtigte sind – die LBG an den oder die Nutzungsberechtigten und damit Beitragspflichtigen weiterverweisen können.

Mitunter kommt es – z. B. nach Erbfällen – aber auch zu der Konstellation, dass mehrere Personen, Eigentümer oder Nutzer eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks sind. Mehrere Eigentümer oder Nutzer werden in Bezug auf das betreffende Grundstück dann als Miteigentümer bzw. Mitnutzer bezeichnet und hinsichtlich der Beitragspflicht bei der LBG als „Mitunternehmer“.

Gemäß der Satzung der im Fall betroffenen LBG hafteten die so genannten Mitunternehmer für die an die LBG zu zahlenden Beiträge als Gesamtschuldner. Das bedeutet rechtlich, dass zwar mehrere (ideell) eine Leistung schulden, aber jeder von ihnen die ganze Leistung bewirken muss, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal fordern darf. § 421 BGB bestimmt weiter, dass der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern kann und bis zur Bewirkung der ganzen Leistung sämtliche Schuldner verpflichtet bleiben.

Für Beiträge an die BG heißt das praktisch, dass diese den ihr für ein Grundstück zustehenden Beitrag natürlich nur einmal fordern darf, hierbei aber die Wahl hat, ob sie ihn von den mehreren Beitragspflichtigen nach deren ideellem Grundstücksanteil anteilig einfordert **oder** ob sie den Beitrag im Ganzen einmal nur von einem der Beteiligten (der sich dann seinerseits bei seinen Mitbeteiligten deren Anteil, den sie am Beitrag zu tragen haben, wiedergeben lassen kann) fordert.

Da beitragsfinanzierte Körperschaften des öffentlichen Rechts eine wichtige öffentliche Aufgabe zu erfüllen haben, bei deren Wahrnehmung sie auf den zuverlässigen Zufluss der Beiträge angewiesen sind, wird darauf geachtet, dass dies sichergestellt ist. Deshalb macht eine BG bei mehreren Beitragspflichtigen regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, sich beim Eintreiben der Beitragsforderung nur an einen der Beteiligten zu halten und die Beitragsforderung nur über diesen abzuwickeln, um bei etwaiger Beitragssäumnis auch nur einen Schuldner zu haben, sodass die nötigenfalls zwangsweise Inanspruchnahme bzw. Haftung für säumige Beiträge schneller und einfacher durchsetzbar ist.

So verhält es sich auch im gegebenen Fall, weshalb weder die Vorgehensweise der LBG noch deren Ausführungen in den jeweiligen Schrei-

ben an den Bürger zu beanstanden waren. Mit dieser Auskunft und den vermittelten Hintergründen und Erläuterungen konnte die BÜB Missverständnisse klären, Argwohn beseitigen und so einen wesentlichen Beitrag zu einem zukünftig gedeihlichen Auskommen zwischen Bürger und BG leisten.

3.2.3 Entsorgung und Rücknahme alter bzw. nicht mehr benötigter Arzneimittel

Im Berichtszeitraum hatte sich die BÜB mit der von einem Bürger aufgeworfenen Frage zu beschäftigen, warum nicht verwendete und abgelaufene Medikamente von Apotheken nicht mehr zurückgenommen würden.

In dieser Angelegenheit hat das TMLFUN eine Verbraucherinformation in Form eines Faltblattes herausgegeben unter dem Titel „Alte Arzneimittel richtig entsorgen“. Das deshalb um Zuarbeit gebetene TMLFUN teilte der BÜB unter Beteiligung des TMSFG mit, dass alle im Faltblatt genannten Entsorgungswege für Altarzneimittel als gleichwertig zu betrachten seien, da die Beseitigung der über die unterschiedlichsten Wege eingesammelten Altarzneimittel in jedem Fall durch thermische Behandlung (Müllverbrennung) erfolge. So könnten Verbraucher beispielsweise ihre überlagerten oder nicht mehr benötigten Arzneimittel an Apotheken zurückgeben. Allerdings liege es in der freien Entscheidung jeder Apotheke, ob sie diese Serviceleistung anbietet oder nicht.

Arzneimittel können daneben auch über die Schadstoffsammlung der Landkreise und kreisfreien Städte entsorgt werden. Haushalte, deren Restmüllentsorgung über die Müllverbrennung erfolgt, können geringe Mengen von Altmedikamenten in die Restmülltonne geben. Auf keinen Fall sollten Arzneimittel in die Toilette oder in das Abwasser gegeben werden.

3.2.4 Kürzung des Zugangsfaktors bei Erwerbsminderungsrenten verfassungsgemäß? - Bürger verlieren den Durchblick bei der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Ein Ehepaar suchte in einer rentenrechtlichen Angelegenheit Rat bei der BÜB. Die Ehefrau erhielt aufgrund einer Krebserkrankung EU-Rente, aller-

dings mit einem – wegen des noch nicht erreichten 60. Lebensjahres – reduzierten Zugangsfaktors. Diese Verfahrensweise, so trugen die Eheleute vor, habe das BSG unter einem namentlich genannten Richter für rechtswidrig erklärt. Ein daraufhin an die DRV Mitteldeutschland gesandter Antrag auf Überprüfung der Rente sei dahingehend beantwortet worden, dass man anderer Meinung sei und weitere Musterprozesse abwarten wolle. Nun habe das BSG den namentlich bekannten Richter kaltgestellt und die Urteile einem anderen Senat übertragen, der auch prompt einige Fälle der Kläger zurückgewiesen habe. Hierauf habe die DRV Mitteldeutschland in eigener Sache mitgeteilt, dass demgemäß auch dieser Überprüfungsantrag abzulehnen sei. Allerdings sei Verfassungsbeschwerde eingereicht worden, sodass der Fall immer noch nicht abgeschlossen werden könne. Angesichts dessen begeherten die Eheleute Auskunft zum gegenwärtigen Stand der Dinge und zu der Frage, ob Aussichten bestünden, (Zitat: „einen Abschluss zu erleben“).

Hierauf erläuterte die BÜB dem Ehepaar die Hintergründe: Seit einigen Jahren müssen Versicherte, die eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, eine Rentenkürzung (Rentenabschlag) hinnehmen, deren Umfang sich nach der Anzahl der Monate richtet, um welche die Rente vor der Regelaltersgrenze beginnt. Versicherte, die ihre Altersrente erst nach dem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, bekommen demgegenüber eine höhere Rente. Für die Zeit ab 2001 (mit einer Übergangsphase bis 2004) sind die Bestimmungen über diesen Rentenabschlag auf EU- und Hinterbliebenenrenten ausgedehnt worden.

Hiergegen nahmen Betroffene sozialgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch, worauf der 4. Senat beim BSG in einem umstrittenen Urteil (Urteil vom 16.05.2006, Az.: B 4 RA 22/05 R) im Jahre 2006 entschied, dass die Kürzung des Zugangsfaktors bei EU-Renten vor dem 60. Lebensjahr nicht verfassungsgemäß sei. Die Rentenversicherungsträger betrachteten das Urteil jedoch lediglich als Einzelfallentscheidung, beriefen sich auf eine andere Auslegung der Vorschriften und folgten dem Urteil in anderen als dem konkret entschiedenen Fall nicht.

Parallel dazu hatten der Sozialverband VdK Deutschland e.V. und andere Verbände zur Klärung der rechtlichen Streitfrage jedoch weitere Musterstreitverfahren durch die Instanzen bis zum BSG geführt und auch bei den beiden anderen für Rentenversicherungsfragen zuständigen Senaten anhängig gemacht.

Im Januar 2008 hat dann der 5a. Senat des BSG die Kürzung des Zugangsfaktors in o. g. Fällen für rechtmäßig erklärt und damit die Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger bestätigt. Aufgrund des (gegenteiligen) Urteils des 4. Senats konnte der 5a. Senat allerdings nicht endgültig entscheiden, sondern fragte (wegen der nun zwischen zwei zuständigen Senaten des gleichen Gerichtes bestehenden Uneinigkeit) zunächst beim ebenfalls auch für Rentenversicherungsfragen zuständigen 13. Senat an, ob dieser an der Rechtsprechung des 4. Senats festhalte oder diese ebenfalls verwerfen würde. Mit Beschlüssen vom 26.06.2008 hat der 13. Senat auf die Anfragen des 5a. Senats erklärt, dass er an der Rechtsauffassung des 4. Senats nicht festhalte und eine Absenkung des Zugangsfaktors vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten für zulässig halte.

Damit ist der 4. Senat von den beiden anderen, außer ihm zusätzlich noch zuständigen Richtergremien des BSG gewissermaßen „überstimmt“ worden, sodass die von ihm entwickelte Rechtsprechung gleichsam „hinfällig“ wurde. Dies und der Umstand, dass verschiedene Senate eines obersten Bundesgerichts zu einer umstrittenen Rechtsfrage unterschiedliche Auffassungen vertreten, ist ein völlig normaler Vorgang. Davon, dass das BSG einen bestimmten Richter „kaltgestellt“ und Urteile - gleichsam willkürlich – einem anderen Senat übertragen habe, wie die Eheleute meinten, konnte also **keinesfalls** die Rede sein, zumal die Geschäftsverteilung an Gerichten im vorhinein durch Geschäftsverteilungspläne festgelegt ist und Richter richterliche Unabhängigkeit genießen, in die einzugreifen niemandem gestattet ist.

Die einzige prozessrechtliche Möglichkeit, eine solche von einem obersten Bundesgericht vertretene Rechtsauffassung nochmals zur Überprüfung zu stellen, liegt im Gang zum BVerfG. Deshalb haben der DGB, der SoVD und

der Sozialverband VdK Deutschland e.V. in der Sache Verfassungsbeschwerde erhoben.

Obleich eine Aussage darüber, wann in diesem Verfahren nun mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, nicht möglich war und demnach auch von der BÜB nicht getroffen werden konnte, ist der Fall doch ein bededtes Beispiel dafür, wie das Wirken der BÜB als kommunikativer Dienstleister Fehlvorstellungen über Abläufe im demokratischen Rechtsstaat beseitigen und so wieder Vertrauen in die staatlichen Institutionen herstellen kann.

3.2.5 Anfragen zur Zuerkennung des GdB bzw. eines Merkmzeichens

Auch in diesem Berichtszeitraum wandten sich wieder Bürger an die BÜB, weil sie mit der Entscheidung über die Zuerkennung des GdB und/oder mit der Ablehnung eines Merkmzeichens nicht einverstanden waren. Auf die gutachterliche Beurteilung des Gesundheitszustandes kann die BÜB keinen Einfluss nehmen. Sofern die Bürger die lange Bearbeitungsdauer bzw. die ausstehende Bescheidung hinterfragten, konnte die BÜB in den meisten Fällen erwirken, dass ein Sachfortschritt erzielt und die zeitnahe Bearbeitung zugesagt wurde. In anderen Fällen hat die Einschaltung der BÜB auch dazu geführt, dass weitere Gutachten in die Beurteilung eingeflossen sind bzw. aktuelle Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Zur aktuellen Verfahrenssituation im Bereich des Schwerbehinderten- bzw. Integrationsrechts (SGB IX) in Thüringen ist auf die kleine Anfrage 644 und deren Beantwortung durch die Landesregierung hinzuweisen (LT-Drs. 5/1387) vom 24.08.2010.

3.2.6 Berufspflichten eines Apothekers

Ein an dauerhaft behandlungsbedürftigem Diabetes leidender älterer Bürger hatte der BÜB geschildert, dass er sich unter Vorlage des entsprechenden ärztlichen Rezeptes in einer Apotheke ein ihm verordnetes Medikament habe beschaffen wollen. Da dieses nicht vorrätig gewesen sei, habe es bestellt werden müssen. Im Vertrauen auf eine zügige Beschaffung durch die Apotheke, die in aller Regel auch möglich ist, hatte sich der

Bürger hierauf eingelassen, wurde dann jedoch von der Apotheke bei seinen täglichen Nachfragen nach dem Medikament immer wieder vertröstet. Letztlich wurde das benötigte Präparat erst nach einer Woche bereitgestellt, was den Betroffenen nur deshalb nicht in eine bedrohliche Situation brachte, weil er noch über einen geringen Restvorrat des benötigten Medikamentes verfügte. Der Bürger hielt die Vorgehensweise der Apotheke nachvollziehbarerweise für nicht in Ordnung und bat die BÜB daher um Auskunft und Hinweise, wie er sich verhalten und an wen er sich wenden könne, wenn ein solcher Sachverhalt noch einmal auftreten sollte.

Die BÜB informierte den Bürger darüber, dass die Apothekerinnen und Apotheker wegen ihres gesetzlichen Auftrages, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, wie die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte Angehörige eines Heilberufes seien. Sie üben einen freien Beruf aus, sind zugleich aber auch Gewerbetreibende und Kaufleute.

Begibt sich daher ein Kunde in eine Apotheke, um ein bestimmtes Medikament zu erhalten, welches nicht sogleich vorrätig ist, sodass bis zur Verfügbarkeit eine gewisse Zeit verstreicht, steht es dem Kunden frei, eine andere Apotheke aufzusuchen, um dort zu versuchen, das benötigte Medikament gleich zu bekommen. Diese Entscheidung des Kunden setzt allerdings voraus, dass ihm in der zunächst angesteuerten Apotheke gesagt wird, dass das Medikament nicht vorrätig ist und seine Beschaffung Zeit benötigt.

Wird diese Auskunft nicht oder nicht richtig gegeben, stellt sich insbesondere dann, wenn es sich um ein lebenswichtiges Medikament handelt, tatsächlich die Frage nach der Einhaltung von Berufspflichten.

Denn als Heilberufler haben Apothekerinnen und Apotheker bestimmte Berufspflichten zu erfüllen. Diese sind in der für das jeweilige Bundesland geltenden Berufsordnung der berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaft festgelegt, so auch in Thüringen in der „Berufsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen“ i.d.F. vom 11. Juni 1997.

Eine Bestimmung, die unmittelbar auf den geschilderten Fall anzuwenden war, ließ sich in dieser aber nicht finden. Aus Satz 1 der Präambel sowie § 1 Abs. 1 der Berufsordnung ließ sich bezogen auf den vorgetragenen Sachverhalt aber eine Sorgfaltspflicht schlussfolgern. Aus dieser Sorgfaltspflicht bei der Berufsausübung ließ sich nach Auffassung der BÜB ohne Weiteres die Verpflichtung ableiten, dass im Fall der Nichtverfügbarkeit eines Medikamentes die Auskunft der Apotheke über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfügbarkeit bzw. die Angabe der für die Beschaffung nötigen Zeit richtig und vollständig sein muss, um den Kunden bei nicht rechtzeitiger Bereitstellbarkeit des Medikaments vor Schaden zu bewahren bzw. ihm zu ermöglichen, sich für den Kauf in einer anderen Apotheke zu entscheiden.

Besteht Anlass für die Annahme, dass dies nicht geschehen ist, also Berufspflichten verletzt worden sein könnten, kann sich jeder an die für die Apothekerinnen und Apotheker zuständige berufsständische Einrichtung, die zuständige Apothekerkammer, wenden.

3.2.7 Immer wieder Thema: Zwangsmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer?

Ein Bürger trug der BÜB vor, er sei Kinder- und Jugendpsychotherapeut und viele Jahre sowohl im Uni-Klinikum Jena als auch im Gesundheitsamt einer großen Stadt tätig gewesen. Später habe er sich als Kinder- und Jugendpsychotherapeut niederlassen wollen, da er über die entsprechende Approbation verfügte. Aufgrund der Überschreitung der Altersgrenze von 55 Jahren habe er aber keine kassenärztliche Zulassung erhalten und sich deshalb beruflich neu orientieren müssen. Nach einer Tätigkeit als Sonderpädagoge in einer Werkstatt für Menschen mit geistiger Behinderung sei er daher zunächst in Altersteilzeit und im Jahre 2006 dann in Rente gegangen.

Trotz Fehlens jedweder Berufstätigkeit habe ihn die OPK mit Schreiben vom 15.09.2009 aufgefordert, sich zur Kammermitgliedschaft anzumelden. Dies war für den Bürger gänzlich nicht nachvollziehbar, da er seine berufliche Tätigkeit nicht mehr ausübte. Außerdem fühlte er sich aufgrund seiner geringen Altersrente auch finanziell nicht ohne Weiteres in der Lage, die

Kammerbeiträge nebst der aufgelaufenen Nachzahlungen zu entrichten. Da die OPK, die die Erfüllung der Meldepflicht immer wieder geduldig angemahnt hatte, dem Bürger nun wegen des hartnäckigen und fortlaufenden Versäumens der Meldepflicht zwischenzeitlich eine Geldbuße angedroht hatte, wandte sich der Bürger Hilfe suchend an die BÜB und versuchte selbst, durch die „Aufgabe“ seiner Approbation der Beitragsverpflichtung zu entgehen.

Die BÜB musste dem Bürger jedoch mitteilen, dass die OPK vollkommen korrekt gehandelt hatte. Denn in der Bundesrepublik sind bestimmte berufsständische Vertretungen öffentlich-rechtlich, d. h. als Kammer, organisiert. Eine (Berufs)kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche fungiert sie zum einen als Interessenvertretung ihrer Mitglieder, erfüllt aber zum anderen auch ihre zugewiesenen staatlichen Aufgaben. Da die Kammer eine Selbstverwaltungskörperschaft ist, besitzt sie – personell beschränkt auf ihre Mitglieder und sachlich beschränkt auf ihren Aufgabenbereich – Satzungsgewalt, also die Befugnis, das zum Zwecke der sachdienlichen Erfüllung und Durchsetzung ihrer Aufgaben nötige Recht selbst zu gestalten. Hierbei untersteht sie allerdings staatlicher Aufsicht.

Kammern vergeben Berufszulassungen und können diese bei Fehlverhalten auch wieder entziehen oder Strafen aussprechen; sie nehmen Einfluss auf die Gestaltung der Ausbildung und die Prüfungsrichtlinien, legen Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Positionen fest (z. B. Art der Weiterbildung für Spezialisierung) und können auch Berufs- oder Gebührenordnungen erstellen. Beispiele für Kammern finden sich insbesondere im Bereich der freien Berufe. So sind insbesondere die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Architekten und Ingenieure in Kammern organisiert.

Psychotherapeutenkammern sind die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Selbstverwaltungen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland. Sie nehmen von den Aufsichtsbehörden übertragene Aufgaben auf der Grundlage des Landesrechts wahr. Diese Aufgaben werden eigenverantwortlich anstelle staatlicher Behörden erfüllt. Der Staat übt

hierbei die Rechtsaufsicht, jedoch nicht die Fachaufsicht aus. Die beruflichen Belange der Kammermitglieder werden durch die Kammer wahrgenommen. Für jedes deutsche Bundesland ist in diesen Funktionen mindestens eine Psychotherapeutenkammer zuständig. Auf der Ebene des Bundes ist die BPTK als Arbeitsgemeinschaft der Landeskammern tätig. Gemäß Satzung besteht der Zweck der BPTK im ständigen Erfahrungsaustausch unter den Psychotherapeutenkammern, der gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten und der gemeinsamen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Institutionen des Gesundheitswesens, den Bundesbehörden, den Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf der Bundesebene sowie gegenüber den europäischen Institutionen.

Bei sämtlichen berufsständischen Kammern besteht Pflichtmitgliedschaft. Dies ist die gesetzliche Verpflichtung für eine (natürliche oder juristische) Person, Mitglied einer Organisation zu werden.

Die Pflichtmitgliedschaft in berufsständischen Körperschaften ist zwar ein Eingriff in Grundrechte, nach feststehender, langjähriger Rechtsprechung des BVerfG und der Instanzgerichte jedoch durch verschiedene Überlegungen gerechtfertigt.

Für den vorliegenden Sachverhalt war festzustellen, dass nach dem SächsHKaG der OPK als Pflichtmitglieder alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören, die

- aufgrund einer Approbation oder einer Berufserlaubnis
- in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen
- ihren Beruf ausüben oder – wenn sie ihn nicht ausüben – in den Ländern ihren Wohnsitz haben.

Nach Durchsicht der der BÜB von dem Betroffenen zur Verfügung gestellten Unterlagen trafen diese Kriterien auf den Bürger zu: Da er das TLVwA um die rückwirkende Aufhebung seiner Approbation bitten wollte, war er offenbar im Besitz einer solchen und im Übrigen auch in Thüringen

wohnhaft, was für den Fall, dass der Beruf nicht oder nicht mehr ausgeübt wird, ausreichend ist.

Die von dem Bürger geltend gemachten Aspekte waren also – wie die Kammer ihm vollkommen zutreffend mitgeteilt hatte – für den Bestand bzw. das Erlöschen der Pflichtmitgliedschaft in der OPK irrelevant. Das Gleiche galt für das Bestehen oder Nichtbestehen einer so genannten Kassenzulassung, die von den KV erteilt werden kann. Denn die Kassenzulassung bedeutet nur, dass eine Behandlung von den gesetzlichen Krankenkassen, der Beihilfe und den meisten Privaten Krankenversicherungen bezahlt wird; die Berufsausübung als solche bzw. die Berechtigung dazu wird hiervon nicht tangiert.

So waren die zahlreichen Mitteilungen und Hinweise der OPK an den Bürger nicht nur nicht zu beanstanden, sondern zeigten nach Auffassung der BÜB im Gegenteil ein sehr geduldiges, angemessenes und nachvollziehbares Vorgehen.

Was die von dem Bürger angestrebte rückwirkende Aufhebung seiner Approbation betraf, wurde er von der BÜB darauf hingewiesen, dass auch hierfür gesetzliche Regelungen gelten (vgl. §§ 2 und 3 PsychThG). Insofern ist zwischen Rücknahme (= Aufhebung der ursprünglich rechtswidrig erteilten Approbation), Widerruf (= Aufhebung der ursprünglich rechtmäßig erteilten Approbation), Ruhen der Approbation und Verzicht auf die Approbation, also die freiwillige Aufgabe der staatlichen Zulassung zur Ausübung eines Heilberufes, zu unterscheiden.

Sofern – was zweifelhaft erschien – Rücknahme oder Widerruf im konkreten Fall überhaupt in Betracht gekommen wären, würde sich die Frage stellen, ob sich dies überhaupt rückwirkend auf die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer auswirken würde. Und ein Verzicht auf die Approbation, die hier allenfalls einschlägig schien, würde wohl lediglich für die Zukunft Wirkung entfalten können, sodass es für die Vergangenheit bei den Pflichten aus der Pflichtmitgliedschaft in der Kammer (Beitragszahlung) verbleiben würde.

Nach alledem kam die BÜB um den Hinweis nicht umhin, dass das Zuwarten des Bürgers in seiner Angelegenheit seit gut einem halben Jahr seine Lage nicht verbessert hatte und ihm dringend zu empfehlen sei, schnellstmöglich mit der Kammer Kontakt aufzunehmen und um eine kooperative Lösung bemüht zu sein, um den Erlass des bereits in Aussicht gestellten Bußgeldes und weitere Konsequenzen vielleicht noch abwenden bzw. abmildern zu können.

3.2.8 Unterschiedlicher Jahresverdienst als Berechnungsgrundlage bei der Unfallrente einerseits und der Berufsunfähigkeitsrente andererseits – kann das sein?

Ein schwerbehinderter Bürger erhielt von der DRV Mitteldeutschland eine teilweise Berufsunfähigkeitsrente und von der Gartenbau-BG eine Verletztenrente, wobei der Bürger davon ausging, dass diese Verletztenrente nicht richtig berechnet worden war, da bei deren Bestimmung ein deutlich geringerer Jahresarbeitsverdienst als bei der Berufsunfähigkeitsrente zu Grunde gelegt worden war. Da der Bürger sich schon mit der BG in Verbindung gesetzt hatte, bislang aber keine für ihn zufrieden stellende Klärung erreichen konnte, wandte er sich nun mit der Bitte um Aufklärung an die BÜB.

Diese konnte ihn darüber informieren, dass sich beide Renten(arten), die *Unfallrente* einerseits und die *Berufsunfähigkeitsrente* andererseits, grundlegend voneinander unterscheiden:

Die Berufsunfähigkeitsrente ist eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Versicherter ist berufsunfähig, wenn seine Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als die Hälfte gesunken ist und er in keinem anderen zumutbaren Beruf in größerem Maße erwerbstätig sein kann. Welcher andere Beruf dem Versicherten dabei noch zugemutet werden kann, hängt von seiner Ausbildung, von seinem bisherigen beruflichen Werdegang und seiner tariflichen Einstufung ab. Die Rente kann befristet als Zeitrente oder auf Dauer gewährt werden. Bei Erreichen der Regelaltersgrenze

(derzeit noch 65 Jahre) wird die Berufsunfähigkeitsrente von Amts wegen in Regelaltersrente umgewandelt.

Erzielt ein Versicherter neben der Berufsunfähigkeitsrente weitere Einkünfte in Höhe von monatlich mehr als 718,20 Euro (neue Bundesländer: 637,14 Euro), kann die Rente unter Umständen nur noch in geringerer Höhe oder überhaupt nicht mehr ausgezahlt werden. Besteht neben der Berufsunfähigkeitsrente Anspruch auf Rente aus der Unfallversicherung, kann es zum vollen oder teilweisen Ruhen der Berufsunfähigkeitsrente kommen. Rechtsgrundlage ist das SGB VI.

Die Unfall- (oder auch: Verletzten-)rente ist dagegen eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese ist ein Zweig der Sozialversicherung und hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu verhüten, Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit zu gewähren. Sie wird durch Beiträge der Unternehmer, für bestimmte Bereiche von Bund, Land und den Gemeinden finanziert und gliedert sich in die gewerblichen, die landwirtschaftlichen BG, die See-Unfallversicherung und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Die Unfallversicherung gewährt z. B. Maßnahmen zur Verhütung (Unfallverhütung) und zur Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Heilbehandlung, Berufsförderung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen (Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegegeld, Kleiderverschleiß, Reise- und Transportkosten), Verletztenrente, Leistungen an Hinterbliebene, Sterbegeld (Bestattungskosten), Abfindung von Renten, Haushaltshilfe, Betriebshilfe für Landwirte. Die Höhe der Rente ist abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Jahresarbeitsverdienst des Verletzten. Rechtsgrundlage ist das SGB VII.

Entsprechend der Verschiedenheit der beiden Leistungen und der Einbuße, die mit ihnen jeweils ausgeglichen werden soll, wird die Höhe der Zahlung auch auf verschiedenen Berechnungsgrundlagen ermittelt. Während die Berechnung der Rente bei der Berufsunfähigkeitsrente gemäß der Rentenformel nach persönlichen Entgeltpunkten, einem Rentenartfaktor und einem aktuellen Rentenwert erfolgt, kommt es für die Höhe der Unfall-

bzw. Verletztenrente auf das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit und den Jahresarbeitsverdienst an.

Im konkreten Fall des Bürgers verhielt es sich nun so, dass der Anspruch auf Unfallrente im Jahre 1972 und damit zu DDR-Zeiten entstanden war, sodass sich die Gewährung der Rente deshalb auch nach den zu jenem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen richtete. Deren Grundstrukturen unterschieden sich jedoch in den vorliegend wesentlichen Punkten (Berechnungsgrundlage) nicht grundlegend von den oben dargestellten Prinzipien. Ein Unterschied ergab sich hier allenfalls insoweit, als seinerzeit vom monatlichen Durchschnittsverdienst und nach nunmehr geltendem Recht vom Jahresverdienst ausgegangen und hiervon ein bestimmter Anteil in Ansatz gebracht wurde. Weiterhin wurde die dem Bürger zugestandene Unfallrente dann im weiteren zeitlichen Verlauf zum einen nach der Wiedervereinigung und sodann im Zuge von Rentenerhöhungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Dies änderte aber nichts daran, dass die dem Bürger gewährte Zahlung ihrer rechtlichen Natur nach eine Unfallrente war und auch bleibt und sich ihre Berechnung deshalb nach den zum Zeitpunkt ihrer Gewährung (1974) geltenden rechtlichen Bestimmungen richtet.

3.2.9 Gesetzlich krankenversicherte Beamte – Zuschuss vom Dienstherrn zu den Beiträgen?

Ein verbeamteter Lehrer arbeitete in Altersteilzeit und wollte sich mit Rücksicht auf seine Beihilfeberechtigung bei einer privaten Krankenkasse zu 50 % krankenversichern, konnte dies aber nicht realisieren, da mit Rücksicht auf bestehende Vorerkrankungen kein privater Krankenkassensicherer Versicherungsschutz gewähren wollte. Deshalb war der Pädagoge gesetzlich versichert, allerdings zu 100 %. Aus dieser Situation heraus warf dieser die Frage auf, warum es nicht möglich sei, dass er sich als Beamter bei einer gesetzlichen Krankenkasse nur zu 50 % (bzw. 70 %) versichern kann. Für den Betroffenen war es außerdem nicht nachvollziehbar, warum der Freistaat Thüringen – nach seiner Meinung – die Mitgliedschaft eines Beamten in einer privaten Krankenkasse durch Beihilfe mehr unterstütze, als denjenigen in einer gesetzlichen Krankenkasse und somit gegen den

Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße. Dem Bürger leuchtete nicht ein, warum es in Thüringen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – nicht möglich ist, dass ein Beamter einen Zuschuss zum Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung erhält.

Das in Beihilfefragen zuständige TFM nahm zu diesem Auskunftsersuchen ausführlich Stellung:

Der Dienstherr gewähre einerseits im Rahmen seiner Alimentationspflicht dem Beamten für sich und seine Familie einen Anteil der Besoldung, um sich im Rahmen der Eigenvorsorge gegen das Krankheitsrisiko abzusichern. Andererseits beteilige sich der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht in Form von Beihilfe an den notwendigen entstandenen Krankheitsaufwendungen. Infolge dieser Absicherung bedürfe der Beamte nicht des Schutzes des gesetzlichen Sozialsystems und sei daher nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V versicherungsfrei.

Das BVerwG habe sich in seinem Urteil vom 15. Dezember 2005 (BVerwG 2 C 35.04) mit den verschiedenartigen Krankensicherungssystemen befasst und festgestellt:

„Die beamtenrechtliche Krankenfürsorge ist am Regeltyp des Dienstes im Beamtenverhältnis als Lebenslauf orientiert, der gerade im Hinblick auf den besonderen beamtenrechtlichen Schutz von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Der Beamte dieses Regeltyps hat grundsätzlich auch nicht die Möglichkeit der Teilnahme an dem Sicherungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung, vielmehr kann er die bei der Beihilfegewährung vorausgesetzte eigene Vorsorge regelmäßig nur durch den Abschluss einer privaten Versicherung treffen, die auf dem reinen Versicherungsprinzip beruht. Demgegenüber ist die gesetzliche Krankenversicherung dem Beamtenrecht fremd (vgl. Entscheidung vom 25. Juni 1987 – BVerwG 2 N 1.86 – BVerwGE 77, 345 <350f.>). Die Krankheitsvorsorge aufgrund von Beihilfe und Privatversicherung unterscheidet sich von der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Verankerung, die Finanzierung, die Leistungsvoraussetzungen, das Leistungsspektrum und die Leistungsformen. Prägende Grundsätze der gesetzlichen

Krankenversicherung sind vor allem die solidarische Finanzierung, der soziale Ausgleich, die Sach- und Dienstleistung als Leistungsform sowie die Organisation ihrer Träger als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. § 29 Abs. 1 SGB IV). Insbesondere besteht bei ihr keine Entsprechung von Beitrags- und Leistungshöhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Ihre Leistungen sind grundsätzlich einheitlich auf volle Absicherung für den Krankheitsfall angelegt; die Beiträge werden prinzipiell solidarisch finanziert und richten sich unabhängig von den zu erbringenden Leistungen und dem individuellen Risiko nach dem Einkommen der jeweiligen Versicherungspflichtigen.

Diese rechtliche Bewertung gilt nach wie vor. Das System der gesetzlichen Krankenversicherung und das System privater Vorsorge einschließlich ergänzender Beihilfe sind nicht ‚gleich‘ sondern ‚gleichwertig‘ (vgl. BSG, Urteile vom 17. Juli 1997 – 12 RK 16/96 – , vom 18. März 1999 – B 12 KR 13 – und vom 28. März 2000 – B 8 KN 10/98 KR R-; auch BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002 – 2 BvR 1053/98 – BVerfGE 106, 225 <237>). Die Frage, ob die Unterschiede zwischen den beiden Versorgungssystemen den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG genügen, beantwortet sich nicht nach einem Vergleich auf der Leistungsseite. Vielmehr besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Art und dem Umfang der Eigenvorsorge einerseits und dem Leistungsangebot andererseits. Derjenige, der die Möglichkeit hatte, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, und von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, hat eine Systementscheidung getroffen, die sich sowohl auf die Vor- als auch auf die Nachteile dieser Form der Eigenvorsorge insgesamt bezieht.“

Aufgrund dieser Unterschiede in den Krankenversicherungssystemen sei auch nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber bei der Regelung der Beitragszuschüsse (§ 257 SGB V) im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, die von der Versichererpflicht aufgrund des Beamtenverhältnisses befreiten Beamten und der für sie bestehenden Möglichkeit, sich im Rahmen der Eigenvorsorge im Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen abzusichern, nicht erfasst habe. Dies treffe auch für die derzeit freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamten zu.

Seit 2005 sei der Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrages zu erleichterten Zugangsbedingungen möglich. Danach werde kein Antragsteller aus Risikogründen abgelehnt, Leistungsausschlüsse würden nicht vorgenommen und Zuschläge zum Ausgleich erschwerter Risiken würden auf maximal 30 % des tariflichen Beitrags begrenzt. Somit sei es für den Beamten stets möglich, den Versicherungsschutz so auszugestalten, dass er zusammen mit dem Beihilfeanspruch eine 100 %ige Absicherung im Krankheitsfall erlangen könne.

Das TFM habe mit Rundschreiben vom 18. Januar 2005, Az. P1820A-91.002-101.2, über das ab 1. Januar 2005 gültige neue Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung unterrichtet. Darüber hinaus seien die Behörden gebeten worden, dem TFM die Fälle mitzuteilen, in denen eine Aufnahme zu den Bedingungen der Öffnungsaktion abgelehnt worden sei. Diese Fälle würden vom TFM zur Klärung an den PKV-Verband weitergeleitet. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin, sodass auch der Bürger von dieser Option Gebrauch machen könne.

Soweit die Bestimmungen des SGB XI hinsichtlich der Beitragshöhe und des Leistungsanspruchs von den Bestimmungen des SGB V Bezug nehmend auf die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Beamten bzw. in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Beamten mit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen voneinander abwichen, handele es sich um kein beihilferechtliches Problem. Für diesbezügliche Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sei das Bundesministerium für Gesundheit zuständig.

Die vom Bürger angesprochene Sachleistungsbeihilfe sei nur dem Hessischen Beihilferecht eigen. § 5 Abs. 5 Hessische Beihilfeverordnung regle, dass bei freiwillig gesetzlich versicherten Personen, die keinen Zuschuss zum Versicherungsbeitrag erhalten, der nachgewiesene Geldwert der in Anspruch genommenen Sachleistungen der Krankenversicherung abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung beihilfefähig sei. Dabei sei der Geldwert der Sachleistungen bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung be-

rücksichtigt worden seien. Der Beihilfeberechtigte könne somit bei häufiger Krankheit die Hälfte der geleisteten Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der Beihilfe erstattet bekommen. Eine solche Regelung stehe aber den Interessen des Dienstherrn am sparsamen Umgang mit Steuermitteln entgegen.

Zusammenfassend sei daher festzustellen, dass für den Beamten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen die Möglichkeit bestehe, die für diesen Personenkreis typische Absicherung gegen die Lebensrisiken „Krankheit“ und „Pflegebedürftigkeit“ zu erlangen und aus den im Rahmen der Besoldung zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten. Sofern der Beamte ein anderes System zur Absicherung der Lebensrisiken wähle, sei dies seine freie Entscheidung. Daher ergebe sich für den Dienstherrn auch keine Verpflichtung, die daraus entstehenden Nachteile auszugleichen.

3.2.10 Bindungsfrist beim Wahltarif in der Krankenversicherung ungerecht?

Ein Bürger wandte sich mit dem Vorbringen an die BÜB, durch die Ankündigung der Erhebung eines Zusatzbeitrages seiner gesetzlichen Krankenkasse sei er als gesundheitsbewusster Wahltarifversicherter grob benachteiligt, weil ihm kein Sonderkündigungsrecht gewährt werde, wogegen er sich mit Nachdruck wende.

Dieser Sicht der Dinge trat die BÜB mit einer Erläuterung der Hintergründe entgegen:

Die in den letzten Jahren ständig gestiegenen Beitragssätze in der GKV haben den Gesetzgeber immer wieder dazu bewogen, verstärkt über neue zusätzliche Wettbewerbselemente in der GKV nachzudenken. Durch das so genannte WSG wurde den gesetzlichen Krankenkassen deshalb ab dem 01.04.2007 die Möglichkeit gegeben, im Wettbewerb um Versicherte neben den Regelleistungen auch individuell abgestimmte Zusatzleistungen anzubieten. Der Versicherte kann dabei selbst entscheiden, welche Zusatzleistung er in Anspruch nehmen und bezahlen möchte und welche nicht.

Aus dieser Grundunterscheidung zwischen dem von der gesetzlichen Krankenkasse für ihre Mitglieder bereitgestellten „Mindest-„ bzw. „Pflicht“versicherungsumfang einerseits und dem fakultativ in Anspruch nehmbareren „Wahl“versicherungsumfang nach Wunsch des Mitgliedes andererseits erklären sich auch die unterschiedlichen Kündigungsmöglichkeiten: Jemand, der die Regeltarife zu einem feststehenden Beitragssatz und damit den Mindestumfang des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes in Anspruch nimmt, soll bei einer Beitragserhöhung aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ein Sonderkündigungsrecht haben, weil sich für ihn unvorhersehbar die Grundbedingungen seines Mindestkrankenversicherungsschutzes verändern. Demgegenüber macht derjenige, der einen Wahltarif wählt, von über den Mindestversicherungsschutz hinausgehenden Zusatzoptionen Gebrauch und weiß von Anfang an um die hierfür gesetzlich vorgegebene dreijährige Mindestbindung, sodass hier ein Sonderkündigungsrecht nicht angemessen erscheint, weil sich der Versicherte in voller Kenntnis etwaiger Beitragsänderungen für die Option „Wahltarif“ entschieden hat.

Eine Benachteiligung kann hierin wegen der Unterschiedlichkeit beider Versicherungsmodelle (Mindestumfang vs. zusätzlich optionaler Wahlumfang) nicht gesehen werden.

3.2.11 Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen unterbliebenen Hinweises auf die Möglichkeit freiwilliger Weiterversicherung?

Ein Bürger suchte Rat bei der BÜB, weil er der Meinung war, dass ihm eine höhere Rente zustehen müsste. Der Betroffene hatte sich im Jahr 1996 als so genannter „landwirtschaftlicher Wiedereinrichter“ mit einem Zucht- und Reitstall selbstständig gemacht, war aus diesem Grund von seiner bisherigen Krankenkasse in die LKK gewechselt und hatte seine bis dahin an die DRV geleisteten Beitragszahlungen eingestellt. Im Jahr 2006 wurde der Bürger dann wegen einer Krebserkrankung erwerbsunfähig und bezog seitdem eine EU-Rente von der LAK. Ein wegen der geringen Höhe der Rente erhobener Widerspruch gegen die zusprechende Entscheidung blieb unter Berufung auf die geringe Zahl der Beitragsjahre (10) in der LKK ohne Erfolg. Und die DRV erklärte, dass der Bürger dort keinen Anspruch auf

eine Rentenzahlung als Erwerbsunfähiger habe, weil er als seinerzeit Selbstständiger keine bzw. nicht genügend Pflichtbeiträge eingezahlt habe. Erst bei Bezug der Altersrente würden sich die eingezahlten Beiträge auswirken. Vor diesem Hintergrund machte der Bürger nun geltend, dass er zu keiner Zeit auf die Notwendigkeit der Einzahlung von Pflichtbeiträgen hingewiesen worden sei. Auch in dem mit der DRV aus Anlass der Einstellung der Beitragszahlungen geführten Schriftwechsel finde sich kein derartiger an ihn gerichteter Hinweis.

Das unter Verweis auf die §§ 13 – 15 SGB I (allgemeine Pflicht der Sozialleistungsträger zu Aufklärung, Beratung und Auskunft von sich aus) von der BÜB mit der Angelegenheit befasste TMSFG gab zu bedenken, dass der Bürger mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zwar in der LAK pflichtversichert worden sei; er hätte aber zeitgleich bei der DRV Mitteldeutschland eine *freiwillige* Versicherung fortsetzen können, wobei die Entrichtung der Mindestbeiträge den Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsschutz abgesichert hätten. Und da die Einstellung der Beitragszahlung sehr weitreichende Konsequenzen für den Versicherten nach sich ziehen könne, sei es üblich, dass der Rentenversicherungsträger hierauf nochmals explizit hinweise, wenn solche Entscheidungen erkennbar seien. Da dies nach den Schilderungen des Bürgers trotz einschlägigen Schriftwechsels nicht geschehen sei, könne zugunsten des Betroffenen ggf. ein sozialrechtlicher Wiederherstellungsanspruch in Betracht kommen, bei dessen erfolgreicher Geltendmachung ab die freiwilligen Beiträge an die DRV Mitteldeutschland nachentrichtet werden könnten, um damit den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung zu erfüllen.

Die unter Hinweis hierauf von der BÜB ebenfalls um Stellungnahme ersuchte Aufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, führte zu der Angelegenheit unter Einbeziehung einer seinerseits von der DRV Mitteldeutschland angeforderten Rückäußerung aus, diese habe sich berechtigterweise darauf berufen, dass die Rentenversicherungsträger durch verschiedene Veröffentlichungen in den Medien zu den Möglichkeiten einer freiwilligen (Weiter-)Versicherung ihrer allgemeinen Beratungspflicht hinreichend nachgekommen seien. Der DRV Mitteldeutschland sei auch dahingehend beizupflichten, dass eine indivi-

duelle Aufklärung hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im konkreten Fall nur hätte erfolgen müssen, wenn der Betroffene selbst diesbezüglich um Auskunft gebeten hätte. Auch das BSG habe in einem Urteil vom 18.01.2001 (Az.: B 12 RA 4/01 R) festgestellt, dass es Sache des Versicherten sei zu entscheiden, ob er freiwillige Beiträge zahlen wolle oder nicht. Eine Pflicht zur Beratung über die Beitragszahlung und die Folgen unterbliebener Beitragszahlung bestehe in der Regel nur, wenn der Versicherte um eine Beratung ersucht habe.

Im Ergebnis musste dem Bürger daher mitgeteilt werden, dass der sozialrechtliche Wiederherstellungsanspruch zu seinen Gunsten nur dann zum Tragen kommen könne, wenn er selbst noch nachweisen könne, dass er seinerzeit um eine konkrete Beratung hinsichtlich einer freiwilligen Versicherung gebeten habe, diese Beratung dann aber dennoch unterblieben sei. Nur wenn dieser Nachweis gelinge, bestehe die Möglichkeit, die Anwartschaft auf eine EU-Rente durch die nachträgliche Zahlung von Beiträgen wieder herzustellen.

3.2.12 Abzweigung von Kindergeld für erwachsene Kinder mit einer Behinderung

Ein Bürger bezog für sich eine geringe Altersrente und betreute seinen 35-jährigen, mehrfach behinderten Sohn (GdB 100), der seinerseits eine kleine monatliche Rente sowie Grundsicherungsleistungen erhielt. Der Bürger, der seinen Sohn u. a. täglich in eine Behindertenwerkstatt fuhr und wieder abholte, wodurch ihm fortlaufend nicht unerhebliche Aufwendungen entstanden, erhielt für den Sohn von der Familienkasse Kindergeld. Nun hatte ihm das Grundsicherungsamt beim LRA mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, bei der Familienkasse einen so genannten „Abzweigungsantrag“ zu stellen mit dem Ziel, dass das Kindergeld zukünftig nicht mehr der Mutter, sondern dem Grundsicherungsamt zufließen sollte. Völlig verunsichert suchte der Bürger deshalb Rat bei der BÜB und erkundigte sich, was es mit dieser – für ihn höchst nachteiligen – Vorgehensweise auf sich habe.

Die BÜB erläuterte, dass volljährige Menschen mit Behinderung, die voll erwerbsgemindert sind, nach dem SGB XII, IV. Kapitel, §§ 41 ff., eine

staatliche Sozialleistung erhalten können, nämlich die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“. Daneben ist *zusätzlich* der Bezug von Kindergeld möglich, denn Kindergeld wird nach dem EStG für ein behindertes Kind lebenslang gewährt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Mit dieser Regelung nimmt das Gesetz Rücksicht auf die Mehrkosten, die den Eltern aufgrund der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes entstehen.

Mit Urteil vom 17. Dezember 2008 (Az. III R 6/07) hatte der BFH entschieden, dass das (eigentlich den Eltern zustehende) Kindergeld an den Sozialleistungsträger abgezweigt und damit letztlich an diesen ausgezahlt werden darf, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil dieses Grundsicherungsleistungen erhält. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, müssen die Eltern behinderter Kinder aufgrund der genannten Rechtsprechung folglich darum bangen, ob sie das Kindergeld behalten dürfen.

Da die Grundsicherungsleistungen – wie alle anderen staatlichen Sozialleistungen auch – aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, gilt auch für diese Leistungen das im gesamten Sozialrecht anzuwendende so genannte Nachrangprinzip, das für die Leistungen nach dem SGB XII in § 2 SGB XII normiert ist: Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können zwar Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Die Hilfen nach dem SGB XII sind aber Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z. B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung, Gesetzliche Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Soziale Pflegeversicherung), die Versorgung der Kriegsoffer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig.

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht daher nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält. Die Sozialbehörde prüft deshalb stets auch, ob der Antragsteller Ansprüche gegenüber an-

deren Sozialleistungsträgern hat und – falls dies zutrifft – ob diese Leistungen deshalb zuvörderst einzusetzen sind. Dies äußert sich bei dem Bezug von Sozialhilfe praktisch dann dadurch, dass die anderen, zuvörderst einzusetzenden Sozialleistungen an den Sozialhilfeträger „abgezweigt“ werden.

Der Sozialleistungsträger muss deshalb prüfen, ob für eine Person, die Grundsicherungsleistungen erhält, auch gleichzeitig Kindergeld bezogen wird. In einem zweiten Verfahrensschritt hat die Sozialbehörde dann zu prüfen, ob sie bei der Kindergeldkasse einen solchen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes stellt bzw. den Empfänger der Grundsicherungsleistungen auffordert, diesen Abzweigungsantrag selbst zu stellen. Geschieht dies, so hat die Kindergeldkasse sodann in einem dritten Verfahrensschritt im Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Anspruch auf Abzweigung tatsächlich besteht.

Vor diesem Hintergrund konnte die BÜB dem Bürger zunächst vermitteln, dass es sich bei dem Vorgehen der Sozialbehörde um einen regelgerechten Vorgang handelte und das von der Behörde zugesandte „Formular zur Ermittlung des Kindergeldbezuges“, mit dem Angaben zu den Kindergeldberechtigten und dem Grundsicherungsempfänger erbeten wurden, zunächst erst einmal ausgefüllt werden müsse, da – auch bei fehlendem Kindergeldbezug – bezüglich der Angabe von Tatsachen gemäß § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht bestehe.

Und auch seine Angst, letztlich auf das Kindergeld verzichten zu müssen, konnte dem Bürger weitestgehend genommen werden:

Denn bei seiner Entscheidung, ob und in welcher Höhe das Kindergeld an die Sozialbehörde abgezweigt wird, hat die Familienkasse gemäß § 74 EStG ein Ermessen: Eine Abzweigung *kann* erfolgen, muss aber nicht erfolgen.

Ist einer Behörde bei einer von ihr zu treffenden Entscheidung dergestalt Ermessen eingeräumt, hat sie davon unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände sachgemäß Gebrauch zu machen. Hierbei ist nach dem o. g. Urteil des BFH der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen: Da das

Kindergeld gerade die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen soll, hängt die Entscheidung der Familienkasse über eine Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe den Eltern Aufwendungen für das Kind entstehen. Zu berücksichtigen sind dabei die den Eltern im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Entstehen den Eltern tatsächlich Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht; sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, kann lediglich eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

Da der Bürger für seinen behinderten Sohn nun aber Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes hatte, dürfte aus Sicht der BÜB eine Abzweigung im konkreten Fall ausscheiden.

Ungeachtet dessen unterrichtete die BÜB den Bürger aber über seine Rechtsschutzmöglichkeiten im gegebenen Fall und wies hierbei auf den Umstand hin, dass sich der durch das Urteil des BFH aufgeworfenen Problematik bereits ein Interessenverband, der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., angenommen habe, und zwar in der Form, dass eine Argumentationshilfe für Betroffene verfasst wurde, die sich gegen die Abzweigung zur Wehr setzen möchten. Darin enthalten ist auch ein Mustertext für einen Einspruch gegen den etwaigen Bescheid der Familienkasse.

3.2.13 Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Mit einem Anliegen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation hatte sich ein anderer Bürger an die BÜB gewandt.

Er trug vor, staatlich examinierter Krankenpfleger zu sein. Aufgrund seiner Erkrankungen (u. a. Rheuma) war er jedoch nicht mehr in der Lage, mehr als 3 Stunden täglich in seinem Beruf zu arbeiten, sodass er als berufs-unfähig galt. Deshalb war es für den Betroffenen erforderlich, eine Umschulung durchzuführen, die ihn im Ergebnis befähigen sollte, einen an-

deren Beruf auszuüben. Der Bürger strebte in diesem Zusammenhang verständlicherweise eine Umschulung bzw. zukünftige Berufstätigkeit auf der Basis seiner Vorkenntnisse im medizinischen Bereich an; die DRV Bund als Kostenträger hatte jedoch eine Ausbildung für den Beruf des Bürokaufmannes ins Auge gefasst und hierfür eine so genannte Vorschaltmaßnahme bewilligt. Dies hielt der Bürger, insbesondere auch in Anbetracht der im ärztlichen Entlassungsbericht niedergelegten Diagnosen, für sachwidrig. Im Übrigen hatte er den von ihm erlernten Beruf gerne ausgeübt und beabsichtigte daher, die von ihm bereits erworbene Berufserfahrung in die Ausübung einer neuen Tätigkeit einfließen zu lassen.

Dem Anliegen des Bürgers entsprechend, dass eine Umschulung im von ihm gewünschten Sinne erfolgt, bat die BÜB die DRV um Prüfung, ob eine Entscheidung in dem von dem Bürger gewünschten Sinne erfolgen kann.

Die DRV nahm das Schreiben der BÜB zum Anlass, die Angelegenheit einer erneuten Prüfung zu unterziehen. In deren Ergebnis wurde dem Bürger ein Beratungsgespräch angeboten, welches mit der Zielsetzung einer kombinierten Umschulung zum „Bürokaufmann“ mit dem Zusatz „medizinische Dokumentation“ kurzfristig stattfinden sollte.

Der Bürger freute sich über dieses Ergebnis, da er bei dieser ihm nun in Aussicht gestellten Umschulung für eine leidensgerechte Tätigkeit seine medizinischen Kenntnisse einfließen lassen konnte.

3.2.14 Hausverbot bei der Ärztin

Ein „Tag der offenen Tür“ in einem Gesundheitszentrum mit mehreren Arztpraxen nahm für einen Bürger kein gutes Ende: Wie bei Veranstaltungen der genannten Art üblich, wurden für die Besucher auch diverse kleinere Geschenke und kostenloses Informationsmaterial bereitgehalten; in einem Bereich der Praxisräume lagen mehrere Exemplare eines Wandkalenders. In der Annahme, dass es sich bei diesen um Freiemplare handelte, nahm der Bürger einen solchen an sich, wurde beim Verlassen der Räume von der Praxisinhaberin jedoch zur Herausgabe des Kalenders aufgefordert und kurz darauf mit einem – zunächst nur mündlich ausgesprochenen – Hausverbot belegt. Dieses wurde auf seine Aufforderung hin

später schriftlich bestätigt, jedoch nicht begründet. Nachdem der Betroffene sich bereits selbst an die KV und die LÄK gewandt hatte, dies jedoch ohne ein für ihn befriedigendes Ergebnis wie z. B. auch die Rücknahme des Hausverbotes, suchte er Rat bei der BÜB.

Diese nahm zunächst Kontakt mit der LÄK auf und begehrte in Ausübung ihrer Rechte aus § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBüBG Einsicht in den dort geführten Vorgang, der ihr jedoch verweigert wurde. Deshalb erforderte die Bearbeitung der Angelegenheit zunächst die Einbindung des TMSFG als Aufsichtsbehörde, um Art und Umfang des Einsichtsrechts zu klären. Dies mit dem Ergebnis, dass zwischen dem Verfahren zwischen dem Bürger und der LÄK als Teil der öffentlichen Verwaltung einerseits und dem bei der LÄK *kammerintern* geführten berufsaufsichtlichen Verfahren, das mit der Information an den Arzt über die Beschwerde und der Aufforderung zur Stellungnahme beginne, andererseits zu unterscheiden sei und sich das Einsichtnahmerecht der BÜB nur auf das erstgenannte Verfahren erstrecke.

Im Ergebnis der weiteren Sachverhaltsaufklärung und Prüfung konnte die BÜB den Bürger schließlich darüber informieren, dass es gesetzliche Aufgabe der LÄK als (standesrechtliche) Aufsichtsbehörde über die in Thüringen tätigen Ärzte sei, die Erfüllung der *Berufspflichten* der Kammerangehörigen zu überwachen, ggf. Verstöße zu sanktionieren und etwaige Streitigkeiten, die aus der *Berufsausübung* entstanden sind, zu schlichten. In Umsetzung dieses Auftrages habe die LÄK die Ärztin eindringlich auf die Einhaltung ihrer *berufsrechtlichen Pflichten* hingewiesen. Mehr – etwa die begehrte Aufhebung des Hausverbotes – sei mit Rücksicht auf die Zuständigkeit der LÄK und ihres gesetzlichen Auftrages nicht machbar und könne von der LÄK auch nicht erzwungen werden, wenn und soweit die Ärztin sich – selbst bei Aufrechterhaltung des Hausverbotes – an ihre *Berufspflichten* halte, zumal der Arzt gemäß § 7 Abs. 2 der Berufsordnung der LÄK die ärztliche Behandlung – von Notfällen oder besonderen rechtlichen Verpflichtungen abgesehen – durchaus auch ablehnen könne. Ob aber ein solcher *berufsrechtlicher* Verstoß vorliege, werde jedoch im *kammerinternen* Verfahren geprüft, bei dem der Beschwerdeführer nur Zeuge, aber nicht unmittelbar Beteiligter sei, und bei dem Einwirkungen von außen, etwa durch das TMSFG oder aber die BÜB nicht möglich seien.

Da jedoch auch die KV als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst ist, sodass ihre Arbeit ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der BÜB fällt, wurde auch die KV um eine Prüfung und Rückäußerung zum Vorgang gebeten, und zwar insbesondere unter dem Aspekt, inwieweit das Hausverbot als verhältnismäßig und mit dem Versorgungsauftrag eines Facharztes im ländlichen Bereich für vereinbar angesehen werde.

Die KV, die die Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten durch die niedergelassenen Ärzte zu überwachen hat, vermochte jedoch keine solche Pflichtverletzung festzustellen. Hierzu führte sie aus, dass im „Bundesmantelvertrag Ärzte“ zwar eine grundsätzliche Behandlungspflicht der Kassenärzte festgeschrieben sei. Allerdings heiße es dort auch, dass der Vertragsarzt die Behandlung eines Versicherten in begründeten Fällen ablehnen dürfe. Dem Recht des Patienten, einen Arzt seiner Wahl in Anspruch zu nehmen, stehe das Recht des Arztes gegenüber, die Behandlung eines Patienten – bei Vorliegen eines Grundes – abzulehnen. Selbst wenn die Weiterbehandlung des Patienten nicht sichergestellt sei (so genannte „Unzeit“), habe der Arzt die Möglichkeit, den Behandlungsvertrag zu kündigen, wenn auch nur unter engen Voraussetzungen. Gemäß § 627 Abs. 2 Satz 2 BGB könne der Behandlungsvertrag in dieser so genannten Unzeit dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB vorliege. Nach der Rechtsprechung des BSG sei ein solcher Grund für die Ablehnung der Behandlung die Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient (vgl. Urteil v. 14.03.2001, Az.: B 6 KA 54/00 R). Und eine solche grundlegende Störung des Vertrauensverhältnisses sah die KV durch die – deutlich negativ-abwertenden – Ausführungen des Bürgers in seinem Beschwerdeschreiben an die KV begründet.

Die BÜB wies den Bürger vor diesem Hintergrund abschließend darauf hin, dass der Ausspruch eines Hausverbotes durch eine Privatperson, das auf das privatrechtlich begründete Nutzungsrecht dieser Person an den entsprechenden Räumen durch Eigentum, Miete oder Pacht zurückgeht, und das Begehren um Rücknahme eines solchen Hausverbotes darüber hinaus aber auch ganz allgemeine *zivilrechtliche* Angelegenheiten seien. Da sich die Ärztin jedoch selbst nach den Bemühungen der LÄK und des Rechtsanwaltes des Bürgers nicht zu einer Aufhebung des Hausverbotes hatte

bewegen lassen, verbleibe folglich nur die Möglichkeit, unter Inanspruchnahme zivilgerichtlichen Rechtsschutzes dagegen vorzugehen.

3.2.15 Wie kann ein Antrag auf Grundsicherung im Alter gestellt werden, wenn der Antragsteller nicht mehr mobil ist?

Ein älterer Bürger hatte der BÜB telefonisch geschildert, aufgrund einer geringen Rente und hohen Ausgaben am Haus lediglich 50 Euro im Monat zum Leben zu haben. Mit diesem Betrag auskommen zu können sah sich der Bürger nicht in der Lage und bat daher die BÜB um Auskunft, ob und wenn ja, wo er ggf. finanzielle Unterstützung erhalten kann.

Aufgrund seiner stark eingeschränkten Mobilität war ihm außerdem daran gelegen, einen möglichen Ansprechpartner gut erreichen zu können. Denn ansonsten hätte er jeweils kostenpflichtig entweder einen Nachbarn oder ein Taxi bemühen müssen, ihn zu fahren.

Da als mögliche finanzielle Unterstützung aufgrund der Lebenssituation des Bürgers die Grundsicherung im Alter in Frage kam, setzte sich die BÜB mit dem örtlich zuständigen LRA in Verbindung, um eine mögliche Antragstellung seitens des Bürgers abzustimmen. Dieses schlug nach Schilderung des Falles vor, dass der soziale Dienst – nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bürger – einen Hausbesuch machen könnte, um gemeinsam mit ihm im Rahmen dieses Termins unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation zu prüfen, ob ihm ggf. Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld zustehen.

Der Bürger – dankbar für dieses Angebot – nahm den Vorschlag gerne an, sodass dieses Bürgeranliegen auf diesem Wege seine Erledigung finden konnte.

3.3 Bau, Landesentwicklung und Verkehr

3.3.1 Soll ich enteignet werden? – Missverständnisse im Zusammenhang mit der Vermessung ungetrennter Hofräume

Aufgebracht suchte ein Bürger Rat bei der BÜB, weil er Post vom örtlich zuständigen Katasterbereich des TLVermGeo bekommen hatte: „Benachrichtigung über ein vereinfachtes Verfahren zur Herstellung der Verkehrsfähigkeit von unvermessenen Grundstücken entsprechend ThürVermGeo hieß es dort in der Betreffzeile des Einladungsschreibens zu einem Anhörungstermin. In dessen Verlauf sei ihm, so der Bürger weiter, gesagt worden, dass es bei der Vermessung um den Wert seines Grundstücks ginge. Hierdurch sah sich der Bürger nur noch in seinem Argwohn bestätigt, weshalb er bei der BÜB geltend machte, weder eine Kreditaufnahme noch einen Verkauf in Betracht zu ziehen, weshalb eine Vermessung für ihn irrelevant sei. Schließlich stellte er – in Erinnerung an historische, seinen Vater betreffende Ereignisse im Zusammenhang mit dem Bestreben, diesen in eine LPG „zu pressen“ – die Frage, ob er enteignet werde, wenn er nicht vermessen lasse.

Das in dieser Frage zum Ausdruck kommende Misstrauen gegenüber den Katasterbehörden versuchte die BÜB durch eine ausführliche Erläuterung der Hintergründe der behördlichen Vorgehensweise zu zerstreuen:

Nach der preußischen Steuergesetzgebung im 19. Jahrhundert richtete sich die Höhe der zu entrichtenden Steuer nach dem Gebäudewert. Deshalb verzichtete man darauf, die exakte Größe von Grundstücken zu bestimmen und deren Grenzen korrekt festzulegen. Eine Vermessung fand also nicht statt. Folge dessen war es, dass in Liegenschaftskarten teilweise ganze Ortsteile fehlten. In vielen Fällen betrafen diese Lücken die wirtschaftlichen Mittelpunkte, nämlich die Ortszentren mit Marktplatz, Rathaus und Stadtkirche. Es handelte sich bei diesen Flächen um die so genannten „ungetrennten Hofräume und Hausgärten“, bei denen lediglich der ungetrennte Hofraum als solcher im Liegenschaftskataster nachgewiesen war. Der Nachweis beschränkte sich auf die Darstellung einer weitgehend leeren Fläche mit einer äußeren Umringsgrenze, der jegliche Grundstücks-

struktur fehlte. Diese Lage fand man vor, als es zur Deutschen Einheit kam.

Das ab diesem Zeitpunkt in Kraft tretende Recht (z. B. BGB, Grundbuchordnung usw.) setzt aber voraus, dass Grundstücke exakt beschreib- und bestimmbar sind, also ein exakter Grenzverlauf existiert, damit sie am Rechtsverkehr teilnehmen können (= Belastung mit Rechten, Verkauf usw.). Wegen der oben beschriebenen Situation waren jedoch viele Grundstücke insbesondere in den so genannten „neuen Bundesländern“ nicht dergestalt „verkehrs-fähig“, weil sie unvermessen waren.

Deshalb hat der Bundesgesetzgeber die HofV erlassen. Diese räumte den jeweiligen Eigentümern von Flächen ungetrennter Hofräume die Möglichkeit ein, die Flächen freiwillig vermessen zu lassen, um auf diese Weise exakte Grenzen zu schaffen. Nach § 3 HofV endet deren Gültigkeit jedoch zum Ablauf des 31.12.2010, sodass sich die Frage stellte, was mit Flächen geschehen soll, die bis zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht vermessen worden sind.

Diese Frage hat der zuständige Landes-Gesetzgeber mit dem ThürVermGeoG beantwortet, indem er in § 16 Abs. 2 bestimmte, dass die betroffenen Flächen nun von Amts wegen aufzunehmen seien (= Aufstellung Liegenschaftskataster).

Das TLVermGeo war im gegebenen Fall also in Anwendung und Ausführung des o. g. Gesetzes tätig geworden.

Die Teilnahme der Flächeneigentümer an dem durchzuführenden Verfahren ist freiwillig; gleichwohl kann aus praktischen Gründen auf eine gewisse Mitwirkung der Flächeneigentümer aber nicht verzichtet werden. Fehlt es an der Bereitschaft hierzu, wird das Verfahren – notgedrungen – unter Auslassung der Flächen desjenigen Eigentümers fortgesetzt. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass wegen der nicht stattfindenden Grenzfeststellung auch die jeweiligen Nachbarn des sich weigernden Flächeneigentümers mitbetroffen und in ihren Interessen negativ berührt sind, da üblicherweise ein gemeinsames, überwiegendes Interesse an der korrekten Feststellung der Grenzen bestehen dürfte.

Nach alledem ließen die Ausführungen des Bürger vermuten, dass bei ihm bezüglich der Hintergründe des durchgeführten Verfahrens ein nicht unerhebliches Missverständnis vorlag: Das durchgeführte Verfahren hatte nichts mit ihm bzw. dem konkreten Einzelfall und damit der Frage zu tun, ob der Bürger einen Kredit aufnehmen oder sein Grundstück verkaufen wollte. Sondern es ging darum, unabhängig vom Einzelfall alle betroffenen Flächen (= unvermessene Hofräume und Hausgärten) abstrakt verkehrsfähig zu machen und einen historisch begründeten, katasterrechtlich ungewöhnlichen Zustand zu beseitigen.

Mit diesen Erläuterungen konnte die BÜB dem Bürger vermitteln, dass sein Misstrauen gänzlich unbegründet war.

3.3.2 Gefährdung durch Einsturzgefahr eines Gebäudes

Ein regelrechter Hilferuf erreicht die BÜB von einem Bürger, der darauf hinwies, dass von einem Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft eine erhebliche Gefährdungssituation ausgehe.

Es wurde vorgetragen, dass in der Vergangenheit bereits mehrfach Dachziegel heruntergefallen seien, weshalb es bereits zu Sachbeschädigungen gekommen war. Die kommunalen Behörden und die Polizei waren informiert. Die Gefahrensituation war jedoch noch nicht beseitigt. Der Bürger wollte nunmehr von der BÜB wissen, wer für das einsturzgefährdete Gebäude zuständig ist. Die BÜB nahm zeitnah Kontakt mit dem zuständigen LRA auf, welches umgehend Vertreter vor Ort schickte. Der dringende Handlungsbedarf wurde bestätigt. Da der Eigentümer des Gebäudes sich finanziell nicht in der Lage sah, notwendige Maßnahmen zu veranlassen, ging das LRA in Ersatzvornahme, womit dem Anliegen Rechnung getragen wurde.

3.3.3 Was lange währt... – Baugenehmigung nach Ortstermin erteilt!

Im Zusammenhang mit der Ablehnung einer beantragten Baugenehmigung suchte ein Bürger Rat bei der BÜB, weil er die getroffene Entscheidung als Ungleichbehandlung zu seinen Ungunsten ansah.

Die Bauaufsichtsbehörde hatte dem Bürger mitgeteilt, dass die Erteilung der beantragten Genehmigung in der gewünschten Form nicht möglich sei, da die nach § 36 BauGB zwingend notwendige gemeindliche Zustimmung fehle und darüber hinaus fachliche (wasserrechtliche) Gründe gegen das Vorhaben stünden. Dabei wurde die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens damit begründet, dass das Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet eines Baches liege, nachhaltig den entlang dieses Baches verlaufenden Grünbereich beeinträchtige sowie gegen die Planungsabsichten der Gemeinde verstoße. Gegen diese Entscheidung erhob der Bürger fristgerecht Widerspruch. Der Bürger argumentierte, dass sich auf den Nachbargrundstücken ebenfalls Bauwerke befänden, die dann dort konsequenterweise auch nicht zulässig wären.

Nach Sichtung der von dem Bürger zur Verfügung gestellten Unterlagen setzte sich die BÜB zunächst mit der UBAB beim zuständigen LRA in Verbindung und entnahm deren Stellungnahme, dass der Bürger die Genehmigung für die Neuerrichtung einer Grenzwall und eines Carports beantragt hatte.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bemängelten sowohl die Gemeinde als auch die hinzugezogene untere Wasserbehörde, dass die zeichnerischen Unterlagen nicht nur die Grenzwall und den Carport, sondern zusätzlich auch eine uferbegleitende Mauer darstellten, für die bereits seit längerer Zeit ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren anhängig war.

In vorbildlicher, bürgerfreundlicher Weise beriet die Baubehörde den Bürger darüber, wie er sein Vorhaben „genehmigungsfähig“ machen könne, nämlich durch eine Beschränkung des Antrages auf Genehmigung der Errichtung des – außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegenden – Carports. Hierdurch würden die Ablehnungsgründe der unteren Wasserbehörde nicht mehr greifen und die Gemeinde könnte ihre planungsrechtliche Beurteilung überprüfen. Der Bürger hielt sich an die ihm empfohlene Vorgehensweise, aber die Gemeinde blieb bei ihrer Ablehnung, wobei sie auf die bereits bekannten Gründe verwies.

Da das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 69 ThürBauO nur dann ersetzt werden kann, wenn es – was hier nicht der Fall war – von der Gemeinde rechtswidrig versagt wurde, war die UBAB gemäß des hier geltenden „Zwei-Schlüssel-Prinzips“ zwingend gehindert, die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Das Bemühen der BÜB um einen Sachfortschritt im Sinne des Bürgers und eine einvernehmliche Lösung musste daher bei der Bewertung des Bauvorhabens durch die Gemeinde ansetzen. Deshalb führte die BÜB einen Ortstermin durch, an dem der betroffene Bürger und dessen Architekt, Vertreter der Stadt sowie der UBAB und der unteren Wasserbehörde des LRA teilnahmen.

Nachdem durch den Vertreter der UBAB dargelegt worden war, dass das Bauvorhaben des Bürgers dem Grunde nach zulässig und aus städtebaulicher Sicht unproblematisch sei, und der Vertreter der unteren Wasserbehörde festgestellt hatte, dass der Fließwert des Baches durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werde, wurde durch die Vertreter der Stadt angekündigt, dass nunmehr das nach § 36 Abs. 2 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen für die Baumaßnahme erteilt werde.

Im Ergebnis dessen konnte durch die UBAB des LRA auf den eingelegten Widerspruch hin eine Abhilfeentscheidung getroffen werden, sodass der Bürger die Genehmigung zur Errichtung des Carports erhielt.

Der Fall ist damit ein eindringliches Beispiel dafür, dass durch eine gemeinsame Erörterung der Angelegenheit vor Ort häufig eine sachgerechte Lösung gefunden werden kann.

3.3.4 Wenn Mängel im öffentlichen Verkehrsraum zur Behinderung und Gefahr für Behinderte werden

Ein Bürger trug im Sinne seiner schwerbehinderten Tochter vor, sich seit ca. einem Jahr beim Ordnungsamt der Stadt vergebens um die Beseitigung einer Gefahrenstelle zu bemühen. Auf dem Bürgersteig zwischen der Wohnung seiner Tochter und ihrem Behindertenparkplatz befände sich eine ca. 2 bis 3 m große Schadstelle aus ausgewaschenem Beton, die bei Re-

gen voll Wasser laufe und im Winter vereist sei. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sei eine andere zumutbare Zuwegung zum Behindertenparkplatz nicht vorhanden. Somit stelle das unumgängliche Passieren dieser Schadstelle eine unnötige Erschwernis sowie eine Unfallquelle für seine schwerbehinderte Tochter, aber auch für weitere Passanten dar.

Durch die BÜB wurde die Stadtverwaltung vom Anliegen des Bürgers in Kenntnis gesetzt und um Prüfung der diesbezüglichen Abhilfemöglichkeiten gebeten. In der hierauf von der Stadt erfolgten Stellungnahme wurde dargelegt, dass es leider aufgrund der finanziellen Situation der Stadt weder kurz- noch mittelfristig möglich sei, Instandsetzungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang durchzuführen. Der beschriebene schadhafte Gehwegbereich sei jedoch Bestandteil von für das laufende Jahr geplanten Instandsetzungsmaßnahmen, zu denen gegenwärtig die Verwendung „Dünner Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“ geprüft werde. Da über den Realisierungs-Zeitpunkt dieser Maßnahmen eine genaue Aussage noch nicht getroffen werden könne, wurde in Aussicht gestellt, dass für den Fall einer erheblichen Verzögerung der Bauhof der Stadt die größten Unebenheiten provisorisch beseitigen werde.

Mit Blick auf die bereits verstrichene Zeit seit Aufnahme seiner Bemühungen um Reparatur des schadhaften Gehwegstückes war der Bürger mit einem weiteren Hinausschieben nicht einverstanden.

Um einer weiteren Verzögerung zu begegnen, nahm die BÜB nochmals Kontakt der mit der Stadt auf mit dem Hinweis, dass dem Bürger auch schon dann geholfen sei, wenn nicht der gesamte Gehweg, sondern nur das beschriebene schadhafte Gehwegstück ausgebessert würde.

Bereits einen Tag später teilte der Bürger dankbar mit, dass der schadhafte Gehwegbereich mit Bitumen versehen und somit die Gefahrenstelle beseitigt worden sei.

3.3.5 Gefahrenpotential für Fußgänger im Straßenverkehr minimiert

Immer wieder wenden sich Bürger mit Hinweisen auf Gefahrenstellen im öffentlichen Verkehrsraum an die BÜB und unterbreiten Vorschläge für verkehrsregulierende oder bauliche Maßnahmen zu deren Minimierung.

So teilte ein Bürger mit, dass das Verkehrsgeschehen an einer Engstelle der Straße nahe des Wohnhauses aus eigenem Erleben mittlerweile fast lebensbedrohlich für Anlieger und Passanten geworden sei. Im Begegnungsverkehr der häufig größeren Fahrzeuge werde nahezu ständig der Bürgersteig befahren, um einen Zusammenstoß mit dem Gegenverkehr zu vermeiden bzw. nicht anhalten zu müssen. Dabei, so der Bürger weiter, seien Passanten auf dem schmalen Bürgersteig entlang der Häuserreihe schon einige Male von Lkw-Anhängern gestreift worden, was auch auf teilweise unangepasste Geschwindigkeit der Fahrzeuge zurückzuführen war.

In Anbetracht dieser Sachlage führte die BÜB eine Ortsbegehung durch. In Reaktion darauf fand unter Federführung des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit des LRA ein weiterer Vor-Ort-Termin unter Beteiligung des Bürgers und weiterer Anwohner, Vertretern des Straßenbauamtes sowie der Polizei statt, in dessen Ergebnis eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet und ein entsprechendes Verkehrszeichen aufgestellt wurde. Damit konnte nicht nur das Gefahrenpotential minimiert, sondern zugleich auch die insbesondere durch große Transportfahrzeuge hervorgerufene Lärmemission reduziert werden.

In einem weiteren, die Beruhigung des Straßenverkehrs betreffenden Fall wandte sich ein Bürger an die BÜB, da seine eigenen über den Bürgermeister angestregten Bemühungen seit Jahren ins Leere gelaufen waren. In der Sache ging es um eine stark frequentierte Straße mit zwei Bushaltestellen, deren Erreichbarkeit für die Nutzer in Anbetracht des hohen Verkehrsaufkommens einerseits und des Fehlens einer Geschwindigkeitsbeschränkung oder Überquerungshilfe andererseits stark eingeschränkt bzw. sehr beschwerlich und gefährlich war. Der Bürger setzte sich deshalb

dafür ein, dass ein Fußgängerüberweg geschaffen oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet wird.

Im Ergebnis der Bemühungen der BÜB um eine einvernehmliche, sachgerechte Lösung wurden nach Durchführung eines gemeinsamen Orts-termins der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit der Polizeiinspektion in Ergänzung der bereits bestehenden Beschilderung (30 km/h mit Gefahrenzeichen Fußgänger) stadteinwärts in dem vom Bürger benannten Straßenbereich auch an den Einmündungen der Nebenstraßen Verkehrszeichen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Verbindung mit dem Gefahrenzeichen Fußgänger aufgestellt.

Diese Anordnung wurde damit begründet, dass Gefahrenzeichen den Fahrzeugführer mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzurichten. Der Fahrzeugführer hat an der angekündigten Gefahrenstelle die Geschwindigkeit so anzupassen, dass er sein Fahrzeug jederzeit gefahrlos zum Halten bringen kann, gegebenenfalls ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Gefahrenzeichen haben im Straßenverkehr einen vorrangigen Stellenwert gegenüber Geschwindigkeitsreduzierungen. Denn bei Geschwindigkeitsreduzierungen könnte der Fahrzeugführer die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit fahren.

3.3.6 Klärung der Grundstücksgrenze

Ein Rentnerehepaar berichtete der BÜB, im Jahr 1970 habe man auf dem eigenen Grundstück im Vertrauen auf den gegebenen Grenzverlauf mit entsprechender Baugenehmigung eine Mauer errichtet. Nunmehr sei dann im Zusammenhang mit einer Straßenbaumaßnahme eine Vermessung durchgeführt worden, in deren Ergebnis behauptet worden sei, dass ein Teil der Mauer auf fremdem – städtischen – Grund stehe. Dies mit der Folge, dass der Erwerb bzw. die Anpachtung der betroffenen Fläche von der Stadt nötig sei. Dies aber sei in keiner Weise nachvollziehbar. Und als dann in dem infolge dieser Vermessung erstellten Abmarkungsbescheid auch noch angegeben worden sei, dass man zum Termin der Abmarkung nicht anwesend gewesen sei, was jedoch nicht den Tatsachen entspreche, sei die Angelegenheit vollends mysteriös geworden. Man hoffe aber auf eine Aufklärung des Sachverhaltes und eine einvernehmliche Lösung.

Diese unterstützte die BÜB nachdrücklich, zumal sich in einem Ortstermin herausgestellt hatte, dass ein Einrücken der Mauerbefestigung auf die neu vermessene Grundstücksgrenze in Anbetracht erheblicher Nachfolgeleistungen und Anpassungsarbeiten wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre. Von der BÜB deshalb um Stellungnahme und entsprechende Lösungsvorschläge gebeten, teilte der zuständige Katasterbereich im TLVermGeo mit, dass nach Prüfung der Vermessungsunterlagen eine nochmalige Anhörung der Bürger vor Ort geplant sei. Was die Anwesenheit bei dem Termin der Aufnahme des Abmarkungsprotokolls angehe, so sei durch ein Versehen beim Ausfüllen des Formulars zum Abmarkungsbescheid die (vermeintliche) Nichtanwesenheit der Bürger hineingeraten, wofür die Behörde ausdrücklich um Entschuldigung bittet.

Bei der nochmaligen Anhörung vor Ort erläuterte der zuständige Dezernatsbereichsleiter des Katasterbereiches den Bürgern dann anhand der vorhandenen alten Unterlagen, Vermessungsprotokolle und Dokumente den Sachverhalt der Entstehung der heutigen gemeinsamen Grenze der beiden betroffenen Flurstücke. Und die Vertreterin der Stadt konnte anhand der vorhandenen alten Bauunterlagen die derzeitige Situation der vorhandenen Überbauung aufklären, wobei deutlich wurde, dass die Familie die Mauer tatsächlich in Unkenntnis der Verhältnisse der Grundstücksgrenzen unter Zustimmung der damaligen ständigen Kommission Bauwesen beim Rat der Stadt errichtet und erst die jetzige Straßenschlussvermessung die Tatsache der Überbauung ans Licht gebracht hatte.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der nachvollziehbaren Erläuterungen zum Sachverhalt entschlossen sich die Bürger, das Angebot der Stadt zum Abschluss eines unbefristeten Pachtvertrages über das fragliche Stück Fläche zu einem sehr geringen Pachtzins anzunehmen, sodass die Angelegenheit tatsächlich konstruktiv und gütlich geklärt werden konnte.

3.3.7 Bürger steckte im Schnee fest

Ein Bürger kontaktierte die BÜB inmitten der Zeit des in Thüringen herrschenden Schneechaos Anfang Dezember vom Mobiltelefon aus, bereits seit drei Stunden gemeinsam mit anderen Autofahrern, einem Bus und mehreren Lkw auf einer schneeverwehten Straße festzusitzen. Er habe

bereits selbst versucht, mehrere aus seiner Sicht zuständige Stellen zu kontaktieren – leider erfolglos. Da er befürchtete, seine Tankfüllung werde nicht reichen, bis Rettung naht, bat er die BÜB um umgehende Hilfe.

Da es sich bei der von dem Bürger benannten Straße um eine Landesstraße handelte, nahm die BÜB aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit ebenfalls telefonisch Kontakt mit dem Leiter des Straßenbauamtes Mittelthüringen auf. Dieser bat seinerseits die Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft GmbH die Räumung der Straße zu veranlassen.

Kurze Zeit später teilte der Bürger mit, dass die Straße im Anschluss an die Kontaktaufnahme mit der BÜB von beiden Seiten mit Schneefräsen geräumt worden sei. Dem Winterdienst bot sich dabei ein „eindrucksvolles Bild“: Die Autos waren bis zu den Motorhauben zugeweht.

In Auswertung dieses Ereignisses und in Anbetracht der Tatsache, dass die betreffende Straße „dafür bekannt“ ist, zugeweht zu werden, regte die BÜB gegenüber den zuständigen Stellen an, die Möglichkeit der Aufstellung von Schneezäunen entlang dieser Straße zu prüfen. Das Ergebnis der entsprechenden Prüfung stand zum Ende des Berichtszeitraumes noch aus.

3.4 Wirtschaft, Arbeit und Technologie

3.4.1 Warum müssen Brummi-Fahrer in Deutschland länger arbeiten als ihre europäischen Kollegen?

Wegen der Ungleichbehandlung von deutschen Lkw-Fahrern im Vergleich zu ihren Kollegen z. B. in Frankreich, Belgien, der Schweiz und Österreich beim Renteneintrittsalter wandte sich ein Bürger an die BÜB. Er sei, so schrieb er, 56 Jahre alt und fahre nun schon seit 35 Jahren Lkw, was mit einer hohen physischen Belastung verbunden sei. Dieser im Vergleich zu einer Berufstätigkeit beispielsweise im Büro oder Betrieb durch die Berufsausübung hervorgerufenen und wissenschaftlich belegten Mehrbelastungen werde in vielen europäischen Ländern dadurch Rechnung getragen, dass Fahrer dort mit 55 Jahren in Rente gehen könnten. Dies sei in

Deutschland nicht möglich und benachteilige daher die deutschen Lkw-Fahrer in rechtswidriger Weise, weshalb dringend eine Änderung der Rechtslage geboten sei. Dieses Anliegen war zum einen als eine Beschwerde über den jetzigen, aus Sicht des Bürgers unbefriedigenden Zustand in Deutschland und zum anderen als eine Bitte um Abänderung dieses Zustandes in Anlehnung an die Regelungen in anderen EU-Ländern zu werten, sodass eine Petition vorlag. Wegen der Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Materie war der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Mit einer Weiterleitung seines Anliegens nach dort erklärte sich der Bürger einverstanden.

3.4.2 Wohngeld

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum spielte die Bearbeitung von Wohngeldanträgen wiederum eine Rolle.

In einem Anliegen forderte eine Familie eine zeitnahe Bescheidung ihres Antrages auf Gewährung von Wohngeld. Es wurde vorgetragen, dass zwischenzeitlich 20 Wochen seit Antragstellung vergangen seien, aber noch immer kein Wohngeldbescheid vorliege. Aufgrund dieser Tatsache war die Familie bereits in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Die zuständige Wohngeldbehörde wurde um eine Stellungnahme gebeten, in der es hieß, dass aufgrund fehlender Unterlagen der Wohngeldantrag zunächst nicht habe bearbeitet werden können. Zwischenzeitlich erfolgten eine Bescheidung sowie die Zahlung des Wohngeldes. Aufgrund des bestehenden Personalengpasses in der Wohngeldbehörde wurde ein weiterer Sachbearbeiter zur Sachbearbeitung zugewiesen.

3.4.3 Schornsteinfegerrechnungen kritisch hinterfragt

Bei mehreren Bürgeranliegen wurde die BÜB gebeten, eine Prüfung der Gebührenrechnung der Schornsteinfeger vorzunehmen, da diese gegenüber den Vorjahren erheblich angestiegen war.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass seit dem 01.01.2010 bundeseinheitlich die KÜO gilt. Dabei werden nunmehr nicht

nur in jedem neuen und alten Bundesland die gleichen Gebühren erhoben, es sind auch in Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 KÜO die Anzahl der Kehrunge im Kalenderjahr einheitlich geregelt. Dazu haben sich im Vorfeld in fachlichen Auseinandersetzungen Experten (z. B. Heizungsbauer, Gerätehersteller) aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit auf diese Abstände geeinigt. Jede Feuerstätte ist dabei aus Sicherheitsgründen zum Schutz der Allgemeinheit entsprechend der Anlage zu kehren. Die vorliegenden Gebührenrechnungen begebeneten keinen rechtlichen Bedenken.

3.4.4 Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld

Aufgrund mehrerer Bürgeranliegen im Zusammenhang mit der Verfahrensweise der Familienkassen bei der Gewährung von Kindergeld und Kinderzuschlag hat die BÜB der Aufsichtsbehörde die Sachverhalte vorge tragen. In einem Antwortschreiben hat das BZSt auf Folgendes hingewiesen:

Das BZSt ist im Rahmen des Familienlastenausgleichs zuständig für die Fachaufsicht über die Familienkassen hinsichtlich der Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld nach Maßgabe des EStG. Für konkrete Aussagen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Kinderzuschlag nach Maßgabe des BKGg ist Ansprechpartner die Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse, Direktion, 90327 Nürnberg.

Das BZSt räumte im Antwortschreiben ein, dass es aufgrund der Komplexität des Einkommensteuerrechts zu unterschiedlich langen Bearbeitungszeiten der Kindergeldanträge kommen könne. Das resultiere aus der Pflicht der Familienkassen, den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären. Dabei ermitteln die Familienkassen gemäß § 88 AO den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls (§ 88 Abs. 1 Satz 3 AO). Dies gilt insbesondere für das Einspruchsverfahren, da die Familienkasse gemäß § 367 Abs. 2 AO die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen hat. Hierbei kann es durchaus gerechtfertigt sein, dass neben den ursprünglich eingereichten Unterlagen noch weitere Unterlagen von den Kindergeldberechtigten angefordert werden müssen, wenn sich die Notwendigkeit von deren Prüfung erst im Zuge der abschließenden Bearbeitung ergeben hat.

Zur Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit wurden durch die Bundesagentur für Arbeit Service-Center eingerichtet. Diese Maßnahme kommt den Kindergeldberechtigten zugute, da sich die Bearbeitungszeiten verkürzen.

Bei vorliegenden Petitionen im Zusammenhang mit der Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages für die Bearbeitung die zuständige Stelle.

3.4.5 Bürgeranliegen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II

Im Berichtszeitraum wandten sich zahlreiche Bürger mit den unterschiedlichsten Anliegen und Fragen an die BÜB, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem SGB II standen.

Beispielhaft genannt werden u. a. folgende Sachverhalte:

- ausstehende Entscheidungen über gestellte Anträge oder Widersprüche nach dem SGB II,
- nicht fristgemäß eingegangene Zahlungen auf dem Konto der Leistungsempfänger,
- Übernahme von Umzugskosten durch die ARGE
- Klärungsbedarf hinsichtlich ablehnender Bescheidung durch die ARGE bzw. geltend gemachte Rückforderungen

Es ist festzustellen, dass durch die Vermittlung der BÜB in vielen Fällen aufgetretene Fragen beantwortet oder Missverständnisse aufgeklärt werden konnten. Mehrfach haben die zuständigen ARGE n mit den Betroffenen persönliche Gesprächstermine durchgeführt, wobei eine einvernehmliche Lösung erreicht wurde. Die Leistungsempfänger wurden in diesem Zusammenhang auch von der BÜB auf ihre Mitwirkungspflicht gegenüber der ARGE hingewiesen.

In einem anderen Vorgang hatte sich ein Bürger mit Fragen zur Richtlinie der zur Festlegung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die BÜB gewandt. Hierzu führte er an, dass er zwar im Sozialamt Einsicht in die Richtlinie nehmen könne, diese jedoch

weder in Kopie ausgereicht bekäme noch sich über das Internet erschließen könne.

Da die BÜB die Unzufriedenheit des Bürgers über die schlechte Zugänglichkeit dieser Richtlinie nachvollziehen konnte, wandte sie sich an die Stadt und bat diese darauf hinzuwirken, dass die Richtlinie Interessierten zukünftig unkomplizierter, beispielsweise über Internet, zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Anregung der BÜB kam die Stadt dann auch kurzfristig nach. Demzufolge wurde die von dem Bürger angefragte Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung im Internet aufgenommen. Damit konnte dieses Bürgeranliegen im Sinne der Bürgerin erledigt werden.

Die BÜB bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit den ARGE sowie dem TMWAT. Durch den konstruktiven Dialog konnten Probleme zeitnah aufgegriffen und rasch Sachfortschritte im Interesse der Hilfebedürftigen erreicht werden.

3.4.6 Darf der Erlös aus dem Verkauf beweglichen Eigentums auf die laufenden Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden?

Wegen der Rückforderung einer ARGE wandte sich ein Bürger an die BÜB.

Dem ging voraus, dass der Bürger, welcher laufende Leistungen nach dem SGB II erhielt, einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erhalten hatte, nach welchem er eine nicht unerhebliche Summe an die ARGE zurückerstatten sollte. Hintergrund dieser Forderung war der Umstand, dass er aus einem privaten Verkauf Einnahmen über 5.000 Euro erzielt hatte. Diese waren auf die ihm zu gewährenden laufenden Leistungen angerechnet worden, woraus sich eine Überzahlung und somit die Rückforderung ergeben hatte.

Da sich die von dem Bürger veräußerten Gegenstände nach dessen Mitteilung jedoch bereits in seinem Eigentum befunden hatten, mithin Vermögen darstellten, war mit dem Verkauf jedoch lediglich eine Vermögens-

umwandlung, nicht hingegen ein Vermögenszugewinn erfolgt. Deshalb wandte sich die BÜB unabhängig von dem von dem Bürger eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid in diesem Sinne an die ARGE und bat um Prüfung der Angelegenheit.

Daraufhin teilte die ARGE mit, dass erst nach Erlass des Rückforderungsbescheides und dem in diesem Zusammenhang eingelegten Widerspruch deutlich geworden sei, dass das Veräußerungsgeschäft eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits im Besitz des Bürgers befindliche Sache betraf. In Anbetracht dieser neuen Erkenntnis stellte sich der Sachverhalt nun verändert dar.

Die nach korrigierter Betrachtung zu Grunde zu legende Vermögensumwandlung führte im Ergebnis dazu, dass nach Prüfung der Hilfebedürftigkeit (hinsichtlich Vermögens) des Bürgers festgestellt wurde, dass eine Anrechnung der Einmaleinnahme aus dem Veräußerungsgeschäft auf die zu gewährenden laufenden Leistungen nicht erfolgt. Die Bescheide wurden entsprechend korrigiert, sodass diesem Bürgeranliegen abgeholfen werden konnte.

3.4.7 Kein Anschluss unter dieser Adresse...! – Das Bemühen eines Bürgers um einen Telefonanschluss

Ein ratloser Bürger schrieb der BÜB, er wisse sich, obwohl es eigentlich um etwas ganz einfaches gehe, nun keinen anderen Rat mehr, als sich an sie zu wenden: Es sei ihm nämlich unmöglich, einen Telefonanschluss zu erhalten! All seine diesbezüglichen Bemühungen seien fehlgeschlagen und mit dem Hinweis beschieden worden, bei seinem Wohnhaus sei kein Telefonanschluss möglich. Dies war dem Bürger unerklärlich, denn all seine Nachbarn verfügten über einen Telefon- oder sogar DSL-Anschluss und außerdem war er der Meinung, dass es beim Telefonanschluss so etwas wie einen Anspruch auf Grundversorgung gebe.

Die von der BÜB eingeleiteten, vom TMWAT unbürokratisch, schnell und hilfreich unterstützten Recherchen förderten Erstaunliches, um nicht zu sagen Kurioses zu Tage:

Ein entsprechender Auftrag zur Einrichtung eines Telefonanschlusses unter der vom Bürger angegebenen Adresse lag vor und eine vom Telekommunikationsanbieter beauftragte Firma war auch vor Ort gewesen, um den Anschluss einzurichten, musste aber feststellen, dass der Bürger dort nicht wohnhaft war und die benannte Adresse so nicht existiert. Die BÜB setzte sich deshalb mit dem Bürger in Verbindung, um ein ggf. bestehendes Missverständnis aufzuklären, dies jedoch mit dem Ergebnis, dass der Bürger seine Adresse völlig korrekt und vollständig angegeben hatte. Allerdings stellte sich heraus, dass der Telekommunikationsanbieter der von dem Bürger genannten, in seinem Antrag angegebenen Postleitzahl verblüffenderweise einen falschen Ort zugeordnet hatte mit der Folge, dass der Bürger dort natürlich nicht ausfindig gemacht und folglich auch kein Telefonanschluss installiert werden konnte. Als sich die vom Bürger benannte Postleitzahl in den Mühlen des Telekommunikationsanbieters mit dem richtigen Ort zusammengefunden hatte, wurde der Telefonanschluss dann bereitgestellt – aus Kulanzgründen immerhin kostenfrei!

Was den vom Bürger angenommenen Anspruch auf eine Art Grundversorgung beim Telefonanschluss betraf, konnte die BÜB ihn dahingehend informieren, dass das Telekommunikationsrecht Endkunden einen grundsätzlichen Anspruch auf Grundversorgung mit einem Teilnehmeranschluss (Telefonanschluss) an ein öffentliches Telefonnetz einräumt. Diesen und andere „Grundversorgungs-Ansprüche“ regelt § 78 des TKG unter dem Oberbegriff „Universaldienstleistungen“.

3.4.8 Negative Religionsfreiheit im Ein-Euro-Job

Ein Bürger hatte sich darüber beschwert, dass er von der AfA in eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Job) bei einer konfessionsgebundenen Einrichtung vermittelt worden war. Denn ihm sei es im Zusammenhang mit seiner Arbeitstätigkeit sehr wichtig, bei einer Beschäftigung nicht mit religiösen Einflüssen gleich welcher Glaubensrichtung konfrontiert zu werden.

Zu seinem Anliegen konnte ihm mitgeteilt werden, dass die BÜB gemäß § 1 Abs. 1 ThürBüBG die Aufgabe hat, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bür-

ger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang befasst sie sich mit den von den Bürgern an sie herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Darüber hinaus obliegt ihr die Bearbeitung aller ihr zugeleiteter Auskunftsbegehren und Informationersuchen. Der BÜB zugeleitete Angelegenheiten, die Petitionen im Sinne des § 1 ThürPetG darstellen (= Bitten oder Beschwerden), leitet die BÜB an die zuständige Stelle oder den Thüringer Landtag weiter (§ 1 Abs. 3 ThürBüBG).

Da das Anliegen dieses Bürgers nach Form und Inhalt eine Beschwerde war und deshalb eine Petition darstellte, war für die Bearbeitung seiner Petition aufgrund der darin berührten bundesrechtlichen Belange ausschließlich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Deshalb wurde sein Anliegen mit seinem Einverständnis mit der Bitte um Übernahme der Bearbeitung nach dort weitergeleitet.

3.5 Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

3.5.1 Planfeststellungsverfahren - Sicherung schutzwürdiger Interessen wann und wo?

Ein Bürger sah sich und sein Wohngrundstück durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten bzw. Flutpoldern im Flächennutzungsplan seines Wohnortes bedroht und in seinem Mitwirkungsrecht als Betroffener eingeschränkt.

Nachdem die von ihm im Rahmen der Bürgerbeteiligung gegenüber der Stadtverwaltung gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes erhobenen Einwendungen keine Berücksichtigung gefunden hatten, hatte sich der Bürger an den Präsidenten des TLVwA gewandt. Von dort hatte der Bürger u. a. die Auskunft erhalten, seine Einwände oder ggf. Rechtsansprüche für den Fall einer Erweiterung der Hochwasserrückhalteflächen bzw. der gezielten Errichtung von Flutpoldern an der Weißen Elster im Zuge eines durchzuführenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geltend machen zu können. Aufgrund dieser Information bat er sodann die BÜB um Auskunft, wie er von dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Kenntnis erhalte und wann dieses durchgeführt werde.

Die BÜB informierte den Bürger dahingehend, dass sich die Durchführung von wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen der § 68 WHG i. V. m. den §§ 73 und 115 des ThürWG richte. Für den Verfahrensablauf gelten die Bestimmungen des Teils V Abschnitt 2 des ThürVwVfG.

Demgemäß ist der Plan nach § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 ThürVwVfG in den Gemeinden auszulegen, in denen eine Beeinträchtigung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu erwarten ist; die Auslegungsfrist kann bis auf zwei Wochen beschränkt werden. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, ist die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen, wo diese eingesehen werden können. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Verkündungsorgan und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht (ortsübliche Bekanntmachung). Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Bezogen auf das vorgetragene Anliegen erhielt der Bürger entsprechend einer durch die Bürgerbeauftragte vom TLVwA eingeholten ergänzenden Information die Auskunft, dass somit die Stadt zuständig für die Auslegung des Plans und die Entgegennahme von Einwendungen gegen den Plan wäre. Planungsträger und Anhörungsbehörde sei dann das TLVwA. Derzeit werde ein Hochwasserrisikomanagementplan für die Weiße Elster erstellt, auch mit dem Ziel festzustellen, ob das Hochwasserschutzkonzept der Stadt weiterhin Bestand haben wird. Aussagen, ob und in welchem Umfang sich die Notwendigkeit für Änderungen des bestehenden Hochwasserschutzes ergeben, seien derzeit jedoch nicht möglich, da konkrete Planungsabsichten der TLUG derzeit nicht vorliegen. Insoweit war es auch nicht möglich, dem Bürger einen konkreten Termin für die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu benennen.

Die BÜB stellte dem Bürger daher anheim, sich fortlaufend mittels der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt, enthalten im „Kommunalen Anzeiger“ und im Internet abrufbar auf der Homepage der Stadt über den Fortgang der ihn betreffenden Hochwasserschutzplanung zu informieren. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass Bekanntmachungen von Planfeststellungsverfahren darüber hinaus auch im Thüringer Staatsanzeiger erfolgen.

3.5.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Gegenstand eines Bürgeranliegens war die Forderung von Anwohnern, an einem Fluss Maßnahmen zur Verbesserung des – aus Sicht der Bürger: unzureichenden – Hochwasserschutzes einzuleiten. Nach Auffassung der Bürger erforderte der Zustand der sich in dem betreffenden Gewässerabschnitt sowohl in der Ortslage befindlichen baulichen Anlagen (Ufermauer, Brücken) als auch der im Außenbereich des Ortes errichteten Stau- und Flutgräben sowie Flusswehre dringend Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen. Da es sich bei dem betroffenen Fluss um ein Gewässer II. Ordnung handelt, lägen die Maßnahmen in der Durchführungs- und Finanzierungsverantwortung der Kommune.

Nachdem im Sachverhalt zwar bereits umfangreicher Schriftwechsel geführt worden war, lud die BÜB zu einem Ortstermin ein, bei dem die betroffenen Bürger, Vertreter der Gemeinde sowie der unteren Wasserbehörde im LRA und ein Vertreter der obersten Wasserbehörde, dem TMLFUN, teilnahmen.

Im Ergebnis der Inaugenscheinnahme bewerteten die Teilnehmer die Gesamtsituation hinsichtlich des Hochwasserschutzes als tatsächlich unbefriedigend, weshalb der betreffende – bis dato noch nicht berücksichtigte – Abschnitt des Flusses in die Prioritätenliste für die hydraulischen Ermittlungen im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie aufgenommen wurde. Auch wurde die Fertigstellung der hydraulischen Modellrechnung in Aussicht gestellt, die von der Gemeinde kostenneutral als Grundlage für weitere Planungen genutzt und deren Feststellungen als grundlegende Parameter für die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes dienen könnten. Schließlich bekräftigte die untere Was-

serbehörde des LRA nochmals ihr Angebot gegenüber der Gemeinde, fachliche Anleitung für erforderliche Unterhaltungs- und Hochwasserschutz-Maßnahmen zu geben. Mit diesem Ergebnis konnte das Bürgeranliegen abgeschlossen werden.

3.5.3 Jahreslanges Zuständigkeits-Wirrwarr geklärt – Überschwemmungsproblem beseitigt

Ein älteres Ehepaar musste seit mehreren Jahren mit ansehen, wie sein Hausgrundstück bei stärkeren Niederschlägen infolge gestauten Oberflächenwassers immer wieder überschwemmt wurde. Hierzu kam es zwar schon seit einer noch zu DDR-Zeiten durchgeführten Verrohrung eines Grabens nahe des Grundstücks (das ohnehin Geländetiefpunkt ist), sodass das oberflächlich zulaufende Wasser nicht mehr in den Graben gelangen und in Richtung eines benachbarten größeren Flusses abgeleitet werden konnte, doch die Häufigkeit und Intensität der Überschwemmungen hatte in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Deshalb waren die Eheleute bereits mehrfach bei der Stadtverwaltung und auch beim zuständigen WAZV vorstellig geworden und hatten auch entsprechende Abhilfefzusagen erhalten, in der Praxis jedoch ohne jede Auswirkung. Zermürbt von diesem Zustand, vor allem aber auch „zerrieben“ zwischen dem Hin und Her der Zuständigkeiten – die Stadt machte den WAZV verantwortlich und hielt diesen für zuständig und der WAZV umgekehrt die Stadt – wandten sich die Eheleute an die BÜB.

Von dieser um Stellungnahme gebeten, führte die Stadt aus, dass nicht eine ungenügende Straßenentwässerung Ursache für den misslichen Zustand sei, sondern ein unterdimensionierter Hauptsammler des Kanalnetzes. Demgegenüber teilte der WAZV zu den Ursachen mit, dass die Überschwemmungen hauptsächlich durch oberflächlichen Zufluss hervorgerufen würden, mit dem die vorhandenen Straßenentwässerungseinrichtungen überlastet seien. Im Gegensatz zu der von der Stadt vertretenen Auffassung liege keine Unterdimensionierung des Mischwassersammlers vor, sondern die Anzahl der Oberflächeneinläufe (Straßeneinläufe) sei zu gering.

Vor dem Hintergrund dieser – bereits gegenüber den Eheleuten praktizierten – gegenseitigen Zuständigkeitszuweisung zog die BÜB das zuständige LRA hinzu mit der nachdrücklichen Bitte zu prüfen, welche Möglichkeiten die dortigen Fachbehörden sehen, um zu einem Sachfortschritt im Sinne des Ehepaares zu gelangen.

Bereits kurz darauf teilte das LRA mit, dass zwischen den Beteiligten Einvernehmen erzielt worden sei: Auf Veranlassung und Kosten der Stadt als Straßenbaulastträgerin des betreffenden Bereiches werden Baumaßnahmen zur Gewährleistung der Oberflächenentwässerung auch bei „Starkregen“ und somit zur Vermeidung von Überschwemmungen im Bereich des Wohngrundstücks der Eheleute durchgeführt!

Von den realisierten Baumaßnahmen – Errichtung einer Ablaufmulde und eines zweiten Straßenentwässerungsschachtes – konnten sich die Eheleute nach der Fertigstellung noch im September 2010 in Gegenwart von Vertretern der Stadt und des LRA persönlich überzeugen.

3.5.4 Berechnungsgrundlage im Flurbereinigungsverfahren

Ein Bürger trug vor, dass im Rahmen eines seinen Wohnort betreffenden Flurbereinigungsverfahrens sämtliche Grundstücke in der Bewertung vereinheitlicht würden, obwohl für diese unterschiedliche Bodenrichtwerte ausgewiesen seien. So liege laut offizieller Wertermittlung der Quadratmeterpreis für eines seiner Grundstücke um ein Mehrfaches über und für weitere ihm gehörende Grundstücke (so z. B. für Wiese/Grünland außerhalb der Ortslage) weit unter der vereinheitlichten Bewertung. Nicht nachvollziehbar sei daher insbesondere, dass Grundstücke, die sich nach Auffassung des Bürgers außerhalb der Ortslage befinden, so bewertet wurden, als seien sie der Ortslage zugehörig. Insoweit bat der Bürger um Auskunft, ob die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorgenommenen Wertermittlungen für die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke rechtmäßig erfolgt seien.

Entsprechend einer vom TMLFUN zum Sachverhalt eingeholten Auskunft konnte die BÜB den Bürger wie folgt informieren:

In der Flurbereinigung ist die Wertermittlung die Grundlage, um jeden Teilnehmer für seine Grundstücke mit Land von gleichem Wert abzufinden (§§ 27 und 44 FlurbG), d. h. für jedes Grundstück wird ein relativer Wert im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes festgestellt, jedoch kein Bodenrichtwert.

Der Bodenrichtwert, den Gutachterausschüsse in den Katasterbereichen aufstellen, wird zwar als Anhaltspunkt für die Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren genutzt, kann aber nicht zum Tragen kommen, wenn seine Kriterien objektiv nicht gegeben sind, so z. B. für „einfaches Ackerland“ der Wert für ein so genanntes „Sondergebiet Landwirtschaft“. Insoweit sei vorliegend mit Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein einheitlicher Wertermittlungsrahmen für alle Grundstücke und Grundstücksteile, die unabhängig von ihrer Nutzungsart der Gemarkung zugehörig, jedoch in der Bauleitplanung nicht der bebaubaren Ortslage zugeordnet sind, festgelegt worden.

Auch habe aufgrund der vom Bürger zur Wertermittlung erhobenen Einwendungen mit ihm eine Einzelverhandlung stattgefunden, in deren Ergebnis (Niederschrift) durch seine Unterschrift festgehalten worden sei, dass die Wertermittlung nicht geändert werde.

Das ALF habe gemäß § 32 des FlurbG die Wertermittlung durch die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung in Form eines Verwaltungsaktes abgeschlossen und im Amtsblatt der VG öffentlich bekannt gemacht. Weder der Bürger selbst noch ein anderer Teilnehmer an diesem Flurbereinigungsverfahren habe Widerspruch gegen die Feststellung der Wertermittlung eingelegt, sodass diese zum Zeitpunkt seiner Vorsprache bei der BÜB bereits bestandskräftig war.

Insoweit konnte die BÜB dem Bürger mitteilen, dass die im Flurbereinigungsverfahren vorgenommene Wertermittlung durch das ALF nach den §§ 27 bis 33 FlurbG ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

3.6 Polizei- und Ordnungsrecht

3.6.1 Parkplatzprobleme vor der Schule

Ein Bürger, der seine Enkeltochter täglich zur Förderschule bringt und wieder dort abholt, suchte bei der BÜB Unterstützung, da sich die Parkplatzsituation im Umfeld des Schulgebäudes in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert hatte.

Die BÜB wandte sich an das zuständige LRA. Da sich jedoch trotz zugesagter Lösungsbemühungen kein Sachfortschritt abzeichnete, lud die BÜB alle Beteiligten zu einem Ortstermin ein. Daran nahmen der Amtsleiter des Rechts- und Ordnungsamtes der zuständigen Stadtverwaltung, ein Vertreter des LRA, ein Vertreter der Schule und die BÜB teil. Bei allen Beteiligten bestand Übereinkunft über die Notwendigkeit einer sachgerechten Lösung, insbesondere mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Schule auch von behinderten Kindern besucht wird, die mit Transportunternehmen zur Schule gebracht werden. Im Ergebnis wurden in der Parkplatzeihe direkt vor der Schule befindliche Stellplätze zu Kurzzeitpark- bzw. Halteplätzen umfunktioniert und das in der Straße vor der Schule auf der einen Fahrbahnseite bestehende Parkverbot im Zeitrahmen verändert. Die Umsetzung erfolgte in einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde, womit dem Bürgeranliegen Rechnung getragen wurde.

3.6.2 Anwohner fühlen sich vom „Haltverbotszeichen“ beeinträchtigt

Im Auftrag mehrerer Anwohner einer Straße wurde ein Bürger in der Bürgersprechstunde vorstellig, weil vor den Wohnhäusern ein Halteverbotsbereich mit einer Länge von ca. 30 m geschaffen worden war. Damit sei es den Anwohnern noch nicht einmal mehr möglich, ihre Fahrzeuge zum Be- und Entladen in diesem Bereich abzustellen.

Nach einer Anfrage bei der zuständigen Stadtverwaltung lud die BÜB zu einem Ortstermin ein. An diesem nahmen die Anwohner, der Bürgermeister, Vertreter des Ordnungsamtes der Stadt und des TMBLV sowie die BÜB teil. In diesem Rahmen wurde den Anwohnern nochmals die Hinter-

gründe für die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 „Haltverbot“ erläutert: Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse war die Anordnung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nötig, um durch eine bessere Einsehbarkeit des Gegenverkehrs im Kreuzungsbereich den Begegnungsverkehr zu sichern. Es wurde darauf verwiesen, dass auch seitens der zuständigen Polizeiinspektion das Haltverbotzeichen befürwortet wurde.

Im gemeinsamen Ortstermin konnte den Anwohnern auf diese Weise vermittelt werden, dass der Bürgermeister und die Verwaltung die Anliegen und Fragen der Bürger ernst nehmen.

3.7 Rechtspflege

3.7.1 Schlichten ist besser als Richten

Zum Aufgabenbereich der BÜB gehört, die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Bei zivilrechtlichen Angelegenheiten hat die BÜB keine Beratungs- und Prüfkompentenz.

Im Berichtszeitraum hat die BÜB Rat suchende Bürger in mehreren Fällen darauf hingewiesen, dass sie zur Streitschlichtung bei Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen“ Strafsachen eine Schiedsstelle anrufen können. Die Schiedsstelle kann in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Mietstreitigkeiten) und über nicht vermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (z. B. Ansprüche auf Entschuldigung wegen einer Beleidigung, auf Widerruf unwahrer Erklärungen oder auf Unterlassung bestimmter Handlungen) angerufen werden. Im Gegensatz zum strafrechtlichen Verfahren ist die Anrufung der Schiedsstelle in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht vorgeschrieben, sondern geschieht freiwillig. Das TJM hat zur Tätigkeit der Schiedsstellen eine Broschüre unter dem Titel „Schlichten ist besser als Richten“ herausgegeben. Dieses Informationsmaterial stellt die BÜB anfragenden Bürgern zur Verfügung. Die Broschüre ist auch im Internet unter www.thueringen.de/de/justiz veröffentlicht.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSchStG richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen zur Durchführung von Schlichtungsverfahren ein.

Kleine Gemeinden können mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle bilden.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis an die Bürger, sich an die zuständige Schiedsstelle wenden zu können, hat die BÜB jedoch festgestellt, dass mitunter nicht alle Gemeinden eine Schiedsstelle eingerichtet haben. Aus diesem Grund hat sich die BÜB an das TJM gewandt und um eine Prüfung des Sachverhalts gebeten. Das TJM als oberste Rechtsaufsichtsbehörde hat sich mit den örtlichen Rechtsaufsichtsbehörden in Verbindung gesetzt mit dem Ergebnis, dass dort, wo noch keine Schiedsstelle eingerichtet ist bzw. wo eine Neubesetzung der Schiedsstelle anstand, die Rechtsaufsichtsbehörden ihre Unterstützung bei den Bemühungen zusagten, geeignete Schiedspersonen zu finden bzw. gemeinsame Schiedsstellen einzurichten.

3.7.2 Welches Amtsgericht ist zuständig?

Ein Bürger trug der BÜB vor, er habe einen Freund finanziell unterstützt und dementsprechende Schuldscheine in Besitz. Nun sei dieser Freund, der ein Haus und zwei Grundstücke besaß, verstorben und sämtliche Erben hätten ihr Erbe ausgeschlagen. Der Bürger war nun der Meinung, dass ein Gericht deshalb den Nachlass unter den Gläubigern des Verstorbenen verteilen würde. Er war aber aufgrund sich widersprechender Auskünfte zur örtlichen Zuständigkeit des Gerichts – vom Amtsgericht X wurde er zum Amtsgericht Y und von dort an das Insolvenzgericht, von dort wiederum an das Nachlassgericht und von diesem wieder zurück zum Amtsgericht Y verwiesen! – vollkommen im Unklaren, an welches Gericht konkret er sich wenden müsse.

Hierzu wurde ihm von der BÜB mitgeteilt, dass sachlich zuständig hier in jedem Fall das so genannte Nachlassgericht sei; dies ist die für Nachlass- bzw. Erbschaftssachen „zuständige“ Abteilung des Amtsgerichts. Das Nachlassgericht ist zuständig für:

1. die Erteilung von Erbscheinen und Testamentsvollstreckerzeugnissen

2. Sicherungsmaßnahmen (z. B. die Anordnung einer Nachlasspflegschaft)
Eine Nachlasspflegschaft wird angeordnet, wenn die Erben unbekannt sind und ein Bedürfnis zur Sicherung des Nachlasses besteht.
3. die Beurkundung und die Entgegennahme von Erbauschlagungserklärungen
Eine Ausschlagung ist die Erklärung, dass eine Erbschaft nicht angenommen wird.
4. die Verwahrung von Testamenten, Erbverträgen und Testamentseröffnungen
5. Todeserklärungsverfahren

Das Nachlassgericht ist NICHT zuständig für:

- die Abwicklung des Nachlasses wie z. B. die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten und Vermächtnissen
- die Berechnung und Abwicklung von Pflichtteilsansprüchen
- die Ermittlung über die Zusammensetzung des Nachlasses
- Rechtsberatung
Lediglich Notare und Rechtsanwälte dürfen rechtlich beraten.
- die Festsetzung der Erbschaftssteuer
- Bestattungsangelegenheiten

Örtlich zuständig ist gemäß § 343 FamFG dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Verstorbene (Erblasser) zuletzt gewohnt hat. Im konkreten Fall war dies tatsächlich das Amtsgericht Y.

3.8 Finanzwesen/offene Vermögensfragen

3.8.1 Offene Vermögensfragen und ihre Klärung

Wegen der Verfahrensdauer in einem Verfahren zur Regelung offener Vermögensfragen hatte sich ein Bürger im Sinne seiner verstorbenen Mutter an die BÜB gewandt. Die Verstorbene hatte im September 1990 einen Antrag auf Rückübertragung enteigneter Grundstücke und Gebäude ihres Vaters gestellt. Mit Bescheid des ThLARoV vom Frühjahr 1996 wurde

der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach anerkannt; über die Höhe der Entschädigung lag im August 2010 jedoch immer noch keine Entscheidung vor, wofür der Bürger – nachvollziehbarerweise – kein Verständnis mehr hatte.

Ihm wurde zum besseren Verständnis der Hintergründe zunächst allgemein erläutert, dass als so genannte „Offene Vermögensfragen“ diejenigen vermögensrechtlichen Probleme bezeichnet würden, die durch die Teilung Deutschlands, die damit verbundene Bevölkerungswanderung von Ost nach West und die unterschiedlichen Rechtsordnungen in beiden deutschen Staaten hervorgerufen wurden. Nach dem Umbruch in der DDR 1989 stellte sich die Aufgabe, dass das in 40 Jahren Zweistaatlichkeit eingetretene Teilungsunrecht sozial verträglich zu beseitigen. Dabei wurde frühzeitig klar, dass eine vollständige Revision von vier Jahrzehnten sozialistischer Entwicklung in Gesellschaft und Wirtschaft als unrealistisch ausschied.

Die Verhandlungen zu den offenen Vermögensfragen zwischen der Bundesrepublik und der DDR führten im Juni 1990 zu einer ersten Vereinbarung, später wurden die Grundsätze dieser Vereinbarung zu einem Bestandteil des Einigungsvertrages. Ebenfalls Bestandteil des Einigungsvertrages wurde das VermG. In diesem Gesetz sind die grundlegenden Fragen des Vermögensrechts geregelt. Nachfolgend wurden – aufbauend auf dem Vermögensgesetz – 7 weitere Gesetze zur Regelung bestimmter Teilprobleme des VermG erlassen, so z. B. auch das EntschG.

Für einen Sachverhalt wie den von dem Bürger vorgetragenen heißt das, dass das Verfahren im Grunde zweistufig abläuft: Ein Antrag auf Rückübertragung nach dem VermG wird entsprechend bearbeitet und entschieden; kann eine Rückübertragung nicht oder nur teilweise erfolgen, wird in einem zweiten Schritt ein Verfahren nach dem EntschG durchgeführt, wobei im zweitgenannten Verfahren häufig noch zusätzliche oder auch andere Unterlagen/Nachweise benötigt und deshalb zusätzliche Recherchen durchgeführt werden müssen. Diese Verfahren sind daher sehr komplex, schwierig und zeit- und arbeitsaufwändig, wobei häufig eine Mitwirkung der Antragsteller nicht nur hilfreich, sondern sogar notwendig ist.

Folge dessen ist es, dass bei den zuständigen Behörden ein erheblicher, bis ins Jahr 1990 zurückreichender Bearbeitungsrückstand besteht, wobei sich die Bearbeitungsreihenfolge aus Fairnessgründen nach dem Eingangszeitpunkt des Erstantrages richtet und äußere Interventionen (z. B. durch die BÜB) mit dem Ziel des Vorziehens und damit der Bevorzugung eines einzelnen Vorgangs mit Rücksicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vertretbar sind.

Die sich aus dieser Situation für die Betroffenen ergebenden langen Bearbeitungs- bzw. Wartezeiten sind, dies ist unbestritten und auch dem ThLARoV und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr bewusst, höchst unbefriedigend, nach gegenwärtigem Stand der Dinge aber nicht zu ändern. Abhilfe könnte allenfalls durch Stellenmehrungen geschaffen werden, wobei aber auch die Disposition des Thüringer Haushaltsgesetzgebers in Anbetracht der mittlerweile nur mehr sehr eingeschränkten finanziellen Spielräume des Landes unter dem Vorbehalt des Möglichen steht.

Das in der von dem Bürger vorgebrachten konkreten Angelegenheit um Prüfung und Rückäußerung gebetene TFM teilte schließlich mit, dass das Vermögen des ehemaligen Eigentümers aufgrund eines Urteils des Militärtribunals der Sowjetischen Militäradministration in Eigentum des Volkes überführt worden sei. Mit Rehabilitierungsbescheinigung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation sei der ehemalige Eigentümer rehabilitiert worden. Nachdem ein Anspruch auf Entschädigung nach den Vorschriften des EntschG schon im Jahr 1996 dem Grunde nach festgestellt worden war, sei das entschädigungsrechtliche Verfahren im II. Quartal 2010 in die Bearbeitung genommen worden.

Nach Durchsicht der Akten im ThLARoV sei aber festgestellt worden, dass dort insbesondere Bewertungsunterlagen (Bilanzen, steuerliche Einheitswerte, Grundbuchunterlagen) nicht vorhanden seien. Deshalb wurde der Bürger im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 12 Abs. 1 EntschG i.V.m. § 31 Abs. 1 VermG) gebeten, mögliche Altunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Das entsprechende Schreiben des ThLARoV blieb seitens des Bürgers aber unbeantwortet, weshalb von Amts wegen – langwierige – Recherchen

bei einem Finanzamt, einem Kreisarchiv, einer VG, einem Stadtarchiv, einem Amtsgericht und sogar beim Thüringischen Staatsarchiv Gotha notwendig wurden. Diese verliefen gleichwohl erfolglos, weshalb – da ein Lastenausgleichsverfahren nicht durchgeführt wurde – auch auf einen Ersatzeinheitswert nicht zurückgegriffen werden konnte. Ist jedoch weder ein Einheitswert noch ein Ersatzeinheitswert vorhanden, berechnet das ThLARoV für landwirtschaftliches Vermögen einen Hilfswert nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16.10.1934 in der Fassung des Bewertungsgesetzes der DDR vom 18.09.1970 (§ 3 Abs. 3 EntschG). Ist eine Bemessungsgrundlage nicht zu ermitteln, so ist sie zu schätzen (§ 4 Abs. 3 EntschG).

Sobald dies geschehen sei, werde – so versicherte das TFM – die beabsichtigte Entscheidung des ThLARoV dem Bürger mitgeteilt.

Fazit: Die Dauer der vermögensrechtlichen Verfahren strapaziert die Geduld der – nicht selten hochbetagten – Betroffenen aufs Äußerste, ihre aktive Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhaltes ist zur Erzielung von Sachfortschritten deshalb umso nötiger!

3.8.2 Problembewusste Beihilfestelle

Eine von ihrem – als Beamter des Landes tätigen – Ehemann getrennt lebende Bürgerin wandte sich in einer Beihilfeangelegenheit an die BÜB. Sie schilderte, dass sie zwecks Abrechnung der ihr als Ehefrau zustehenden Beihilfeleistungen gezwungen sei, alle Belege und ärztlichen Rechnungen über ihren Noch-Ehemann bei der Beihilfestelle einzureichen. Auf diese Weise würden dem ehemaligen Partner alle Diagnosen sowie diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen im Detail bekannt, was der Betroffenen nachvollziehbarerweise sehr unangenehm war. Deshalb erbat sie von der BÜB Auskunft darüber, ob die Beihilfestelle nicht eine praktische Handhabung der Beihilfeabrechnung ermöglichen könne, die dem Datenschutz und den diesbezüglichen Interessen von getrennt lebenden, aber noch nicht geschiedenen Eheleuten Rechnung trügen.

Eine entsprechende Rückfrage bei der Beihilfestelle ergab, dass dieser das Problem bekannt war und mit Rücksicht auf die missliche Situation min-

destens des einen Betroffenen zwei Varianten der praktischen Handhabung akzeptiert würden, die dem Interesse des in Trennung lebenden Noch-Ehepartners des Beihilfeberechtigten nach Datenschutz Rechnung tragen: Zum einen ist es möglich, dass dieser Blanko-Beihilfeantragsformulare verwendet, die – blanko – vom beihilfeberechtigten Noch-Ehepartner unterschrieben wurden. Und zum anderen ist die Beihilfebeantragung bei der Beihilfestelle unter Verwendung einer vom beihilfeberechtigten Noch-Ehepartner ausgestellten Vollmacht im eigenen Namen möglich, wobei die Beihilfestelle hier zur Vermeidung von Formfehlern zur Unterstützung der Nutzer ein Formular bereitstellt.

Auf diese Weise hat die Beihilfestelle einer in der Praxis wahrscheinlich gar nicht so selten vorkommenden, menschlich problematischen Situation angemessen Rechnung getragen und ermöglicht den Betroffenen eine sachdienliche praktische Handhabung. Der Rat suchenden Bürgerin konnte auf diese Weise eine ihrem Anliegen in vollem Umfang abhelfende Auskunft gegeben werden.

3.8.3 Haftet ein Grundstückskäufer für aufgelaufene Grundsteuerschulden des Voreigentümers?

Ein Bürger trug der BÜB vor, er sei Eigentümer eines Hausgrundstücks, das er mit notariellem Vertrag käuflich erworben habe, und zwar aus einer Insolvenzmasse. Mit jährlichen Bescheiden hatte die Stadt gegenüber diesem insolvent gegangenen Voreigentümer über einen Zeitraum von fünf Jahren Grundsteuerforderungen geltend gemacht. Diese Steuerbescheide wurden auch bestandskräftig und vollstreckbar, die Beträge jedoch nicht beglichen und auch sämtliche Beitreibungsversuche der Kommune blieben ohne Erfolg. Deshalb meldete die Stadt ihre Forderungen schließlich beim Insolvenzverwalter zur Tabelle an. Gleichzeitig erließ sie jedoch gegenüber dem Bürger als Erwerber und nunmehrigen Eigentümer des Grundstücks einen Duldungsbescheid zur Grundsteuer. Ein von dem Bürger hiergegen eingelegter Widerspruch hatte aber nur teilweise Erfolg: Zwar wurde nach Änderung des Grundsteuermessbetrages und einer entsprechenden Neuberechnung der Grundsteuer nur noch ein Teil des ursprünglichen Betrages geltend gemacht, bei der grundsätzlichen Inanspruchnahme des Grundstückserwerbers für die rückständigen Grundsteuern verblieb es

jedoch, wobei der Bürger gegen den diese Entscheidung bestätigenden Widerspruchsbescheid keine Klage eingereicht hatte.

Seine Inanspruchnahme hielt der Bürger aber weiterhin nicht für rechtmäßig, weshalb er Rat bei der BÜB suchte und um Aufklärung bat. Hierbei berief sich der Bürger auf § 11 Abs. 2 GrStG („Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.“), wobei er es wegen des Wortlautes der Norm für nicht geklärt hielt, ob er als Erwerber eines Grundstücks *aus einer Insolvenz* nun „voll“ oder „gar nicht“ haftet. Der Bürger war der Auffassung, dass er von offenen, an dem Grundstück „hängenden“ Grundsteuerforderungen befreit sei, wobei die Stadt im Gegenzug nach § 47 InsO das Recht auf Aussonderung des Grundstücks aus der Insolvenzmasse bzw. nach § 48 InsO das Recht auf Auszahlung des zur Tabelle angemeldeten Betrages gehabt hätte.

Das von der BÜB um Prüfung und Stellungnahme gebetene TIM stellte in seiner Rückäußerung zunächst fest, dass die Begründung des Widerspruchsbescheides des LRA nicht vollständig überzeugend sei, da die Inanspruchnahme des Bürgers weniger auf der persönlichen Haftung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 GrStG beruhe, sondern vielmehr auf der dinglichen Haftung nach § 12 GrStG, demzufolge die Grundsteuer auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last ruhe. Wegen einer Steuer, die als solche öffentliche Last auf dem Grundbesitz ruhe, habe der Eigentümer aber nach § 77 Abs. 2 Satz 1 AO, der nach § 15 Abs. 1 Nr. 2. c) ThürKAG entsprechend anwendbar sei, die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden.

Zu dem Vorhalt des Bürgers, er hätte ein lastenfreies Grundstück erwerben können, wenn die Gemeinde die ordnungsgemäße Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber dem Alteigentümer nicht „verschusselt“ hätte, führte das TIM aus, dass die Stadt die Grundsteuerschulden seinerzeit ordnungsgemäß im Insolvenzverfahren beim Insol-

venzverwalter angemeldet gehabt habe. Der Insolvenzverwalter habe dann im Zuge des Insolvenzverfahrens das Grundstück freihändig an den Bürger veräußert, wobei im notariellen Grundstückskaufvertrag darauf hingewiesen worden sei, dass öffentliche Lasten auf dem Grundstück ruhen und vom Käufer zu tragen seien. Nach § 49 InsO seien Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zustehe, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterlägen (unbewegliche Gegenstände), nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt. Der Insolvenzverwalter könne also entweder nach § 165 InsO beim zuständigen Gericht die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eines unbeweglichen Gegenstandes der Insolvenzmasse betreiben, auch wenn an dem Gegenstand ein Absonderungsrecht bestehe; er könne aber auch zulässigerweise das belastete Grundstück – wie in diesem Fall – freihändig veräußern.

Im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks berechtige das Absonderungsrecht die Rechtsinhaberin zur bevorrechtigten Befriedigung aus dem Grundstück. Mit der Zuschlagerteilung erlösche dann die öffentliche Last und an ihre Stelle trete ein Anspruch auf Wertersatz aus dem Versteigerungserlös. Im vorliegenden Fall habe der Insolvenzverwalter jedoch das Grundstück freihändig veräußert und im notariellen Vertrag wurde zudem geregelt, dass auf dem Grundstück öffentliche Lasten ruhen, die vom Käufer zu tragen seien. Und der BGH habe in einem Urteil vom 18.02.2010 (Az.: IX ZR 101/09) entschieden, dass die öffentliche Last nach § 12 GrStG bei einer freihändigen Veräußerung nicht erlösche, da die Vorschriften des Zwangsversteigerungsrechtes (mangels Zwangsversteigerung) nicht zur Anwendung kämen und das Insolvenzrecht keine dem Zwangsversteigerungsrecht entsprechende Vorschriften über das Erlöschen des Rechts und das Entstehen eines Anspruchs auf Wertersatz aus dem Veräußerungserlös enthalte.

Im Ergebnis war die erfolgte Veräußerung an den Bürger in Bezug auf die öffentliche Last also genauso zu behandeln, wie jeder andere Grundstücksverkauf auch, weshalb die Stadt befugt war, die Grundsteuer dem Bürger als Erwerber gegenüber geltend zu machen.

3.9 Bildung, Wissenschaft und Kultur

3.9.1 Besondere Fördermaßnahmen in Schulen

Besorgt wandte sich ein Bürger an die BÜB, weil die bisher für das Kind vom Jugendamt übernommene finanzielle Unterstützung für die Schülerhilfe weggefallen war.

Eine weitere Unterstützung für das Kind war jedoch nach Angaben des Bürgers dringend notwendig. Das um Stellungnahme ersuchte TMBWK teilte mit, dass zwischenzeitlich der mobile sonderpädagogische Dienst eingeschaltet worden sei und in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrerin ein individueller Förderplan für den Schüler erstellt werde.

Gemäß § 47 Abs. 7 ThürSchulO sollen in den Schulen besondere Fördermaßnahmen für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben, in Mathematik und in den Fremdsprachen sowie Schüler, die des Sportunterrichts bedürfen, eingerichtet werden.

3.9.2 Die Schülerbeförderung – immer wieder Grund für Bürgeranliegen

Ein Bürger trug vor, zunächst die Schülerfahrkarte für seine schulpflichtige Tochter ausgehändigt bekommen zu haben. Bereits einen Tag später sei diese Karte aber von der Schule unter Verweis auf einen schriftlichen Kurzhinweis der Schulleiterin wieder eingezogen worden, und zwar bei den Kindern selbst. Bei diesen habe die geschilderte Vorgehensweise große Verunsicherung hervorgerufen. Aufgrund einer Intervention der zuständigen Abteilungsleiterin der Stadtverwaltung habe das Kind seine Fahrkarte dann zwar umgehend wiedererhalten, andere Kinder jedoch nicht, was bei diesen zu großer Verunsicherung geführt habe.

Von der BÜB um Stellungnahme gebeten, erläuterte die Stadt die Hintergründe dieses merkwürdig erscheinenden Sachverhaltes: Die Stadt sei Schulträger der betroffenen Grundschule und damit auch für den „Schulaufwand“ – und somit auch Schülertransport – verantwortlich. Die Kostenübernahme sei im ThürSchFG geregelt.

In § 4 heißt es dazu: „Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler von der Grundschule und der Förderschule bei einem Schulweg von mindestens 2 Kilometern. Eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht grundsätzlich nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen staatlichen Schule der Stadt, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.“ Aufgrund der Tatsache, dass es in der betreffenden Stadt aber keine Schulbezirksregelung gebe, hätte der Bürger die Möglichkeit, zwischen den vier Grundschulen der Stadt diejenige Schule auszuwählen, die sein Kind besuchen solle. Diese Wahlmöglichkeit zwingt aber nicht gleichzeitig den Schulträger zur Kostenübernahme bei ggf. notwendigem Schülertransport.

Durch die Stadt als Schulträgerin würden die Berechtigten für den gesamten Wirkungskreis des Schulträgers ermittelt und den jeweiligen Schulen mitgeteilt, damit in den Schulen mit Beginn des neuen Schuljahres die Schülerjahreskarten ausgehändigt werden könnten. Dieses Verfahren werde seit mehreren Jahren praktiziert, um den Eltern ein entsprechendes Antragsverfahren zu ersparen.

In der genannten Grundschule seien jedoch offensichtlich durch ein Versehen in der Schule auch Fahrkarten an Unberechtigte vergeben worden, die dann durch die Schulleitung hätten wieder eingezogen werden müssen. Hierzu habe die Schulleiterin in der Schule aufgeklärt und sich bei dem Bürger entschuldigt.

Diese seien sofort nach Bekanntwerden des Sachverhalts in der Stadtverwaltung durch die entsprechende Fachabteilung über die gesetzlichen Grundlagen informiert und eingehende Anträge auf Erstattung der Schülertransportkosten seien umgehend bearbeitet worden. Gleichzeitig sei durch den Bürgermeister der Stadt der weitere kostenlose Schülertransport durch das beauftragte Unternehmen für eine Übergangsfrist veranlasst worden, um den Eltern und der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, Einzelfallprüfungen vornehmen zu können. Im Fall des Bürgers wurde dessen Antrag auf Übernahme der Schülertransportkosten positiv beschieden.

In einem anderen Fall hatte ein Bürger dargelegt, dass seine Tochter in der Zeit von 2006 bis 2009 ein bestimmtes Gymnasium in der benachbarten

kreisfreien Stadt besucht habe. Die für die Beförderung zur Schule anfallenden Aufwendungen (Kosten) habe der Landkreis anteilig getragen. Zwischenzeitlich habe der Landkreis seine diesbezüglichen Regelungen jedoch dahingehend geändert, dass die Eltern-Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung gestrichen worden sei und die Kosten nunmehr in voller Höhe vom Kreis allein getragen würden. Deshalb stellte sich für den Bürger die Frage, ob die Heranziehung der Eltern zur Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung in der vorhergehenden Zeit rechtmäßig gewesen war.

Hierzu erläuterte ihr die BÜB, entsprechend der Bestimmungen des ThürSchFG seien die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Die Landkreise und kreisfreien Städte hätten deshalb, sofern die Beförderung notwendig ist, die Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bestehe jedoch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

Ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums einschließlich der Spezialschulen und -klassen sowie der mit einer Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Abs. 4 ThürSchulG verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe könnten die Eltern (bei volljährigen Schülern die Schüler selbst) jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG an den Beförderungskosten beteiligt werden. Die Einzelheiten der Erstattung sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils regele gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der jeweilige Träger der Schülerbeförderung.

Damit sei dem Landkreis durch landesgesetzliche Ermächtigung die Möglichkeit eröffnet worden, im Rahmen seiner Verwaltungs- und Finanzhoheit gemäß § 97 Abs. 2 der ThürKO in Verbindung mit seiner nach §§ 98 und 99 ThürKO gegebenen Satzungsbefugnis verbindliche Regelungen für eine Beteiligung der Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung zu beschließen. Von dieser Ermächtigung habe der Landkreis Gebrauch gemacht und durch den Beschluss der Satzung des Kreises über die Schü-

lerbeförderung Einzelheiten der Erstattung sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils (Eltern bzw. volljährige Schüler) geregelt. Wenn der Landkreis inzwischen zu der Auffassung gelangt sei, dass die Erhebung des Eigenanteils nicht mehr angezeigt sei, sei der Kreistag entsprechend der o. g. Ermächtigung auch berechtigt, die von ihm getroffene Regelungen entsprechend zu ändern, wobei derlei im Rahmen der Satzungsautonomie getroffene Entscheidungen wegen des dem Satzungsgeber zustehenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums äußerer Bewertung entzogen seien.

Wenn und soweit von gesetzlich eingeräumten Regelungsoptionen Gebrauch gemacht werde oder Bestimmungen wieder geändert würden, so liege es in der Natur der Sache, dass Bürger von den getroffenen und zu einem bestimmten Zeitpunkt geänderten Regelungen auch unterschiedlich betroffen sein könnten. Dies sei allerdings das praktische Ergebnis des vom Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumten rechtlichen Gestaltungsfreiraums des Satzungsgebers.

Rechtlich, so die Hinweise der BÜB weiter, gebe es insoweit keinen (Vertrauens)schutz der Art, dass der Bürger einen Anspruch darauf hätte, dass ihn im konkreten Einzelfall nicht belastende/begünstigende Regelungen für immer ungeändert bleiben müssten. Aus der jetzigen, auf einer geänderten Rechtslage beruhenden Freistellung von der Kostenbeteiligung lasse sich daher keine rechtlich erhebliche Benachteiligung/Ungleichbehandlung zu Lasten des Bürgers ableiten.

In einem weiteren Fall ging es um die Zustände in den Schulbussen: Ein Bürger teilte mit, die Busse seien nach Schilderung seiner Tochter phasenweise derart überfüllt, dass die Kinder auf einer bestimmten Tour derartig dicht zusammengedrängt stehen müssten, dass die Kleineren kaum Luft bekämen und es auch schon zu Verletzungen gekommen sei, da sich die Kinder nicht festhalten könnten und bei starkem Bremsen den Halt verlören. Im Rahmen einer Elternversammlung seien diese Zustände auch von anderen besorgten Eltern beanstandet worden.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des TMBWK, das seinerseits das TMBLV in die Bearbeitung des Anliegens einbezogen hatte, konnte die

BÜB dem besorgten Bürger mitteilen, dass gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 des ThürSchFG bei der Organisation der Schülerbeförderung die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen seien. Nach § 3 des ThürÖPNVG seien die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen auch Aufgabenträger des ÖPNV und sie hätten den ÖPNV im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis nach Maßgabe dieses Gesetzes zu planen, zu organisieren und zu finanzieren.

Die vom zuständigen Landkreis in der Sache vorgenommene Überprüfung habe ergeben, dass die Schülerbusse, die die betreffende Tour abdecken, zwar in der Summe ausreichend Platz für alle zu befördernden Schüler böten. Die geschilderten Probleme entstünden jedoch offensichtlich dadurch, dass zum einen die den Schulen bereitgestellten Verbindungsübersichten nicht ausreichend kommuniziert worden seien. Und zum anderen würden durch die Schüler offensichtlich auch wegen unterschiedlicher Abfahrtszeiten und Wegführungen bestimmte Busse bevorzugt und es werde möglicherweise eine andere als die vorgesehene Einstiegshaltestelle gewählt, wodurch die Busse unterschiedlich ausgelastet seien und es zu den geschilderten Problemen komme.

Da der Landkreis aber zugesichert hatte, dass er die Situation in Kürze vor Ort überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten suchen werde, konnte die BÜB dem Bürger eine alsbaldige Verbesserung der Situation in Aussicht stellen.

3.9.3 Wird die Grundschule geschlossen?

Besorgt haben sich mehrere Bürger an die BÜB gewandt, weil seit einiger Zeit Gerüchte existieren, dass die Grundschule in der Gemeinde möglicherweise geschlossen werden soll. Da die Bürger über keine näheren Informationen verfügten, haben sie die BÜB um Unterstützung gebeten. Die betreffende Grundschule bietet u. a. auch gesundheitliche Angebote für Kinder an, die mit Begeisterung von den Kindern angenommen werden. Weiter wirken sich diese Angebote auch positiv auf die Gesundheit der Kinder aus. Die Angebote gehen auf die langjährige Kneipp-Tradition zurück. Sowohl die Lehrer als auch die Erzieher dieser Grundschule haben

an Ausbildungsangeboten teilgenommen, um Kneipp-Gesundheitserzieher zu sein.

Aus der Sicht der Bürger besteht keine Veranlassung, diese Schule zu schließen, da auch weiterhin entsprechende Schülerzahlen vorhanden sind.

Die BÜB hat sich an den Landrat gewandt und um eine Auskunft zum Sachverhalt gebeten. Im Antwortschreiben hat der Landrat mitgeteilt, dass ein neues Schulnetz für die in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen beschlossen wird. Es werden in diesem Zusammenhang alle Schulstandorte der Staatlichen Grundschulen im Landkreis geprüft. Anhand der Schülerzahlen sowie des notwendigen Sachaufwandes zum Unterhalt und Betrieb jeder Staatlichen Grundschule wird zu prüfen sein, inwieweit Veränderungsbedarf besteht.

Es wurde zugesichert, dass die Vorschläge des neuen Schulnetzes im Ausschuss Schule, Kultur und Sport unter Beteiligung der Schule und der örtlichen Vertreter beraten werden. Der Vorgang war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

3.10 Sonstiges

3.10.1 Wer ist zuständig?

Angeregt durch einen Pressebericht über die Vorstellung des Jahresberichtes der BÜB für 2009 warf eine Bürgerin mehrere grundsätzliche Fragen auf. Ob die Funktion als BÜB als Parallele oder als Konkurrenz zum Petitionsausschuss zu sehen sei, wann man am besten wen anrufe, wie die Stellung beider Institutionen in einem gedachten Organigramm zu sehen sei und was es – im Vergleich zu dem in der damaligen DDR üblichen Sprachgebrauch – mit dem Begriff „Eingabe“ auf sich habe, wollte sie wissen.

Ausgangspunkt der Erläuterungen der BÜB war Artikel 17 GG, demzufolge jedermann das Grund-Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen

und an die Volksvertretung zu wenden. Artikel 14 ThürVerf formuliert inhaltsgleich, wobei zusätzlich mündliche Petitionen erfasst sind.

Als Adressaten einer Petition kommen zum einen „die zuständigen Stellen“ in Betracht. Dies sind die im Einzelfall betroffenen staatlichen Stellen, in der Regel also meist Behörden oder Körperschaften. Adressaten einer Petition sind aber insbesondere auch die Volksvertretungen, auf Bundesebene also der Deutsche Bundestag und auf der Ebene der Bundesländer die Landtage. Die Parlamente bilden – meist spiegelbildlich zu den Fachzuständigkeiten der einzelnen Ressorts der Exekutive – Ausschüsse und entsprechend der verfassungsrechtlichen Verpflichtung (Art. 45 c GG, Art. 65 ThürVerf) auch Petitionsausschüsse. Diese sind für die Bearbeitung der an das Parlament gerichteten Petitionen zuständig und werden vom jeweiligen Ausschussdienst der Bundes- bzw. Landtagsverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützt.

Dem Ombudsmanngedanken geht es darum, Personen oder Personengruppen, deren Artikulations- und Durchsetzungsvermögen in Bezug auf die eigenen Belange im Vergleich zu dem eines Konfliktpartners als schwächer eingeschätzt wird, einen Fürsprecher zur Seite zu stellen. Dieser soll als kompetente, mit Ansehen und Autorität versehene Person bzw. Institution eine unparteiische, objektive Vermittlung im Konflikt ermöglichen. In diesem Zusammenhang prüft ein Ombudsmann, ob in einer Angelegenheit rechtlich einwandfrei, aber gleichzeitig auch fair und der Billigkeit entsprechend gehandelt wurde oder sucht im Konfliktfall nach einer gerechten, von allen Seiten akzeptierten Lösung. Ombudsleute arbeiten heute in vielen Bereichen des privaten Geschäftsverkehrs (u. a. Banken, Versicherungen).

Der im Verhältnis zwischen Bürger und Staat arbeitende, für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten eingesetzte Ombudsmann ist praktisch ausnahmslos ein Beauftragter des Parlaments und mitunter zugleich Verfassungsorgan, das die Bürger gegen Verletzungen der Grundrechte und allgemein gegen behördliche Willkür schützen soll. Als Parlamentsbeauftragter ist der Ombudsmann Hilfsorgan der Volksvertretung, wird von dieser gewählt, darf ihr jedoch nicht angehören und ist in seiner Amtsführung von ihr unabhängig. Kraft seiner ihm durch Gesetz übertragenen Kompe-

tenzen und unterstützt durch die Autorität des Amtes überwacht er die Rechtmäßigkeit und teilweise auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, sodass ihm eine rechtlich wie tatsächlich sehr wichtige Doppelfunktion sowohl als Beschwerdeinstanz für den Bürger als auch als Hilfsorgan des Parlamentes bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zukommt.

Die EU hat einen solchen Ombudsmann eingerichtet. Es ist der Europäische Bürgerbeauftragter. Und auch vier Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, haben einen BÜB. Durch Gesetz vom 25. Mai 2000 schuf der Thüringer Landtag die Institution des BÜB. Die Rechtsverhältnisse, Aufgaben und Befugnisse des Thüringer BÜB sind im ThürBüBG geregelt. Danach hat der BÜB die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen sowie mit Auskunftsbegehren und Informationersuchen. Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel und auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hinzuwirken.

Hieraus wird deutlich, dass die Institution des BÜB keinesfalls als Konkurrenz zum Petitionsausschuss und auch nicht als Parallele dazu zu sehen ist, sondern als Ergänzung.

Was die Terminologie betrifft, erläuterte die BÜB der Bürgerin zunächst die im ThürBüBG und im ThürPetG enthaltenen Begriffe: Das ThürPetG definiert Petitionen in § 1 Abs. 1 als Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden. Gemäß § 1 Abs. 2 ThürPetG sind Bitten Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung. Beschwerden sind gemäß § 1 Abs. 3 ThürPetG Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Demgegenüber befasst sich die BÜB gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürBüBG mit Bürgeranliegen, die das Gesetz als Wünsche, Anliegen und Vorschläge beschreibt, sowie mit Auskunftsbegehren und Informationersuchen. Während die beiden letztgenannten Vorbringen gut von Petitionen (= Bitten und Beschwerden) abzugrenzen sind, ist dies bei Wünschen, Anliegen und Vorschlägen mitunter schwieriger.

Zur sprachlichen Vereinfachung im täglichen praktischen Gebrauch werden sowohl „Petitionen“ als auch „Bürgeranliegen“ mit dem Oberbegriff „Eingaben“ zusammengefasst. Petitionen und Bürgeranliegen als Eingaben stehen also neben den Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (wie z. B. Einspruch und Widerspruch) und den Rechtsmitteln im gerichtlichen Verfahren (wie z. B. Berufung oder Revision).

4 Schlussbemerkungen

Der vorliegende Bericht macht deutlich, dass auch im Berichtszeitraum 2010 wiederum zahlreiche Bürger von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, sich mit ihren Wünschen, Anliegen und Vorschlägen an die BÜB zu wenden.

Das erste Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz trat am 6. Juni 2000 in Kraft. Mit Beschluss vom 15. Mai 2007 novellierte der Thüringer Landtag das ThürBüBG. Hierbei wurde die Beschreibung der Aufgabe des BÜB, „die Rechte der Bürger gegenüber den Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen“, in das Gesetz aufgenommen und u. a. die Möglichkeit der Erteilung von Prüfaufträgen durch den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags eröffnet.

Das ThürBüBG steht für Bürgernähe und ein auf Kooperation ausgerichtetes Service- und Dienstleistungsangebot des Staates. Diese Vermittlungsaufgabe des BÜB und die damit einhergehenden Chancen und Vorteile gewinnen aus hiesiger Sicht zunehmend an Bedeutung, gerade auch im Hinblick auf das rasche Entwicklungstempo sowie die vielen Veränderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	- Absatz
AfA	- Agentur für Arbeit
ALF	- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
AO	- Abgabenordnung
ARGE	- Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeit- suchende
Art.	- Artikel
Az.	- Aktenzeichen
BauGB	- Baugesetzbuch
BFH	- Bundesfinanzhof
BG	- Berufsgenossenschaft
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	- Bundesgesetzblatt
BGH	- Bundesgerichtshof
BKGG	- Bundeskindergeldgesetz
BPTK	- Bundespsychotherapeutenkammer
BSG	- Bundessozialgericht
BÜB	- Bürgerbeauftragte(r)
BVerfG	- Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	- Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	- Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BZSt	- Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	- beziehungsweise
DDR	- Deutsche Demokratische Republik
DGB	- Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	- das heißt
Dr.	- Doktor
DRV	- Deutsche Rentenversicherung
DSL	- Digital Subscriber Line (engl. für <i>Digitaler Teilnehmeranschluss</i>)
EOI	- Europäisches Ombudsmanninstitut
EntschG	- Entschädigungsgesetz

EStG	- Einkommensteuergesetz
e.V.	- eingetragener Verein
EU	- Europäische Union
EU-Rente	- Erwerbsunfähigkeitsrente
FamFG	- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	- fortfolgende
FlurbG	- Flurbereinigungsgesetz
GdB	- Grad der Behinderung
GG	- Grundgesetz
ggf.	- gegebenenfalls
GKV	- gesetzliche Krankenversicherung
GrStG	- Grundsteuergesetz
GVBl.	- Gesetz- und Verordnungsblatt
HofV	- Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen - Hofraumverordnung
IFG	- Informationsfreiheitsgesetz
InsO	- Insolvenzordnung
i. d. F.	- in der Fassung
i. V. m.	- in Verbindung mit
KSA	- Kommunaler Schadenausgleich
KÜO	- Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen
KV	- Kassenärztlichen Vereinigung
LAK	- Landwirtschaftliche Alterskasse
LÄK	- Landesärztekammer
LBG	- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
LKK	- Landwirtschaftliche Krankenkasse
Lkw	- Lastkraftwagen
LPG	- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LRA	- Landratsamt
LT-Drs.	- Landtags-Drucksache
o. Ä.	- oder Ähnliches
o. g.	- oben genannt
ÖPNV	- Öffentlicher Personennahverkehr
OPK	- Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

PKV	- private Krankenversicherung
Pkw	- Personenkraftwagen
PsychThG	- Psychotherapeutengesetz
S.	- Seite
SächsHKaG	- Sächsisches Heilberufekammergesetz
SGB	- Sozialgesetzbuch
SoVD	- Sozialverband Deutschland
TFM	- Thüringer Finanzministerium
ThLARoV	- Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
ThürBauO	- Thüringer Bauordnung
ThürBestG	- Thüringer Bestattungsgesetz
ThürBüBG	- Thüringer Gesetz über den BÜBn
ThürIFG	- Thüringer Informationsfreiheitsgesetz
ThürKAG	- Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKGG	- Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	- Thüringer Kommunalordnung
ThürÖPNVG	- Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ThürPetG	- Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürSchFG	- Thüringer Gesetz über die Finanzierung der Staatlichen Schulen
ThürSchStG	- Thüringer Schiedsstellengesetz
ThürSchulG	- Thüringer Schulgesetz
ThürSchulO	- Thüringer Schulordnung
ThürVwVfG	- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürVerf	- Verfassung des Freistaats Thüringen
ThürVermGeoG	- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
ThürWG	- Thüringer Wassergesetz
TIM	- Thüringer Innenministerium
TJM	- Thüringer Justizministerium
TKG	- Telekommunikationsgesetz
TLS	- Thüringer Landesamt für Statistik
TLUG	- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TLVermGeo	- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

TLVwA	- Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBWK	- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMBLV	- Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
TMLFUN	- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
TMSFG	- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAT	- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
u. a.	- unter anderem
usw.	- und so weiter
UBAB	- untere Bauaufsichtsbehörde
VG	- Verwaltungsgemeinschaft
VermG	- Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen – Vermögensgesetz
vgl.	- vergleiche
vs.	- versus für: <i>gegen, gegenüber gestellt</i>
WAZV	- Wasser- und Abwasserzweckverband
WHG	- Wasserhaushaltsgesetz
WSG	- Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung
z. B.	- zum Beispiel

Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen

Abgabenordnung (**AO**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 89 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 mit Wirkung vom 01.09.2009)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

Entschädigungsgesetz (**EntschG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)

Einkommensteuergesetz (**EStG**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Art. 90 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 mit Wirkung vom 01.09.2009)

Grundgesetz (**GG**) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)

Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (**GKV-WSG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378, 2007)

Grundsteuergesetz (**GrStG**) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert

Flurbereinigungsgesetz (**FlurbG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Informationsfreiheitsgesetz (**IFG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)

Insolvenzordnung (**InsO**) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)

Kehr- und Überprüfungsordnung (**KÜO**) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I Nr. 31)

Psychotherapeutengesetz (**PsychThG**) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)

Sozialgesetzbuch (**SGB**)

- Erstes Buch - Allgemeiner Teil – (**SGB I**) Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Art. 110 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)
- Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (**SGB II**) Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)
- Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (**SGB IV**) Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom

12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309)
- Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung – **(SGB V)** vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940)
 - Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung – **(SGB VI)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)
 - Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung – **(SGB VII)** Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309)
 - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – **(SGB IX)** vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)
 - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung – **(SGB XI)** Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)
 - Zwölftes Buch - Sozialhilfe - **(SGB XII)** Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955)

Thüringer Bestattungsgesetz (**ThürBestG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592)

Thüringer Bauordnung (**ThürBauO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. 204, S. 349), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592)

Thüringer Gesetz über den BÜB - Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – (**ThürBüBG**) vom 15.05.2007 (GVBl. 2007, S. 54)

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (**ThürIFG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 256)

Thüringer Kommunalabgabengesetz (**ThürKAG**) in der Fassung d. Bekanntmachung v. 19.09.2000, GVBl. 301, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz (Art. 1) vom 17.12.2004, (GVBl. 2004, S. 889)

Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (**ThürKGG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (**ThürKO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114)

Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (**ThürÖPNVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 276)

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (**ThürPetG**) vom 15.05.2007 (GVBl. 2007, S. 57)

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (Thüringer Schulfinanzierungsgesetz – (**ThürSchFG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. 2003, S. 258), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 (Art. 15) vom 20.12.2007 (GVBl. 2008, S. 267)

Thüringer Schulgesetz (**ThürSchulG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. 2003, S.238) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105, 112)

Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden – Thüringer Schiedsstellengesetz (**ThürSchStG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996, (GVBl. 1996 S. 61), zuletzt geändert Art. 5 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291)

Thüringer Schulordnung (**ThürSchulO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1994, (GVBl. 1994, S. 185), zuletzt geändert durch 8. Änderungsverordnung vom 07.04.2004 (GVBl. 2004, S. 494)

Verfassung des Freistaats Thüringen (**ThürVerf**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1993 (GVBl. 1993, S. 625) zuletzt geändert durch Art. 105 a neu gefasst durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745)

Vermögensgesetz (**VermG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688)

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (**ThürVwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. 2005, S. 32)

Thüringer Wassergesetz (**ThürWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. 2004, S. 244), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 (Art. 17) vom 20.12.2007 (GVBl. 2008, S. 267)

Telekommunikationsgesetz (**TKG**) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78)

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)